

Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat mit 16 Ländern. Nach dem Grundgesetz ist die Ausübung aller staatlichen Befugnisse grundsätzlich Ländersache, dies gilt auch für die Polizei. Dementsprechend sind die Länder sowohl für den Erlass ihrer Polizeigesetze als auch für deren Vollzug selbst zuständig. Eine Ausnahme gilt nur für bestimmte sonder- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten. Hier erlässt der Bund die Gesetze und führt sie auch aus. Diese Bundeszuständigkeiten liegen bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei des Deutschen Bundestages.

Das durch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder erarbeitete Musterpolizeigesetz bildet eine Grundlage, um die weitest mögliche Einheitlichkeit des Polizeirechts innerhalb Deutschlands in grundlegenden einsatzrelevanten Fragen zu ermöglichen. Darüber hinaus gelten strafrechtliche und strafprozessuale gesetzliche Regelungen sowie die Amtshaftungspflicht bundesweit einheitlich. Auch das Petitionsrecht ist durch das Grundgesetz bundesweit verbürgt. Im Übrigen sind jedoch zahlreiche Regelungsbereiche en détail je nach Land unterschiedlich ausgestaltet. Vor diesem Hintergrund kann die Beantwortung der vorliegenden Mitteilung nicht einheitlich für die Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Um der Komplexität des Themas und der Rechtsmaterie gerecht zu werden, erfolgt die Beantwortung vielmehr wie nachfolgend differenziert nach Ländern und Bundespolizeien.

Frage 1:

Bitte legen Sie alle Ihnen gegebenenfalls zur Verfügung stehenden ergänzenden Informationen und/oder Kommentare zu den oben genannten Vorwürfen, einleitenden Bemerkungen und Bedenken vor.

Frage 2:

Bitte legen Sie Informationen zu allen Ermittlungen vor, die in Bezug auf jeden einzelnen der oben aufgeführten mutmaßlichen Akte der Folter oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gegebenenfalls durchgeführt wurden oder noch geplant sind, sowie allgemeiner zu dem im Bericht genannten umfassenderen Muster der übermäßigen Anwendung von Gewalt durch mit dem Gesetzesvollzug betraute Beamte gegenüber friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten in ganz Deutschland. Sind solche Ermittlungen nicht eingeleitet worden, erläutern Sie bitte, wie dies mit den Menschenrechtsverpflichtungen Deutschlands vereinbar ist.

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine der Kernaufgaben der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat ist es, friedliche Versammlungen zu schützen. In Deutschland ist die Versammlungsfreiheit grundgesetzlich geregelt und geschützt. Nähere Bestimmungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Versammlungen treffen das Versammlungsgesetz (Bundesgesetz) bzw. die jeweiligen Versammlungsgesetze der Länder.

Zentrale Aufgabe der Polizei bei Versammlungen ist es, diese zu schützen und zu ermöglichen. Daran sind das Vorgehen und auch die Auslegung des Versammlungsrechts ausgerichtet. Deeskalatives und versammlungsfreundliches Verhalten bilden demgemäß grundlegende Einsatzgrundsätze der Polizei und sind gelebte Praxis.

Im Zuge einer möglichen Eskalation gilt die Anwendung unmittelbaren körperlichen Zwanges als ultima ratio und unterliegt klaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Prinzip der

Kommentiert [CHM1]: Antwort BML

Die Formulierung bezieht sich auf das im Jahr 1985 erarbeitete MPoLG. Mit der Umformulierung sind nach hieriger Einschätzung die Einwände aus NI zumindest abgeschwächt. Daher wird auch für eine Beibehaltung der Formulierung votiert.

Kommentiert [CHM2]: Kommentar NDS:

Die Formulierung ist so nicht zutreffend und sollte ersatzlos gestrichen werden. Es wurde von der IMK kein Musterpolizeigesetz erarbeitet. Vielmehr hat die IMK lediglich einen Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen, welcher auch lediglich von einem Arbeitsentwurf spricht. Die IMK hat auch keine Fortführung des Auftrags beschlossen, sondern lediglich begrüßt, dass die DHPol sich weiter des Themas annimmt. Daher ist der MPoLG-Entwurf nicht geeignet, in dieser Stellungnahme als bestimmender Faktor für die Polizeigesetzgebung der Länder genannt zu werden.

Verhältnismäßigkeit. Die tatsächlich praktische Anwendung körperlicher Zwangsmaßnahmen wird allen Polizeibeamten in einer umfassenden Ausbildung bzw. einem Studium vermittelt.

Ein Muster übermäßiger Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamte gegenüber friedlichen Demonstranten gibt es in Deutschland nicht. Sofern im Einzelfall Hinweise auf rechtswidrige oder unverhältnismäßige Handlungen von polizeilichen Einsatzkräften vorliegen, wird diesen konsequent nachgegangen. Insoweit wird auf die nachfolgenden Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Zu den hier zitierten Einzelfällen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung¹:

Fall 1²³: Für den 17.04.2021 zeigte eine Person aus dem „Querdenker-Milieu“ mehrere Versammlungen in Dresden an. In der Folge erließ die Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden für den 17.04.2021 eine Verbotserfügung bzgl. aller Versammlungen der „Querdenker-Bewegung“ in Dresden. Zur Durchsetzung des Verbotes wurden polizeiliche Einsatzmaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen dieses Einsatzes wurde durch Einsatzkräfte aus Nordrhein-Westfalen bemerkt, wie ein Bürger mit lauter Stimme aus dem Grundgesetz vorlas. Es bildete sich daraufhin eine Ansammlung, die stetig anwuchs. Hierdurch kam es zu weiteren Verstößen gegen das Versammlungsgesetz und die Corona-Schutz-Verordnung. Die Person nahm direkten Einfluss auf die Menschen, indem sie mit ihnen interagierte. Damit initiierte sie eine verbotene Versammlung. Es wurde die Gefahr gesehen, dass sich daraus später ein verbotener Aufzug formieren könnte. Auf das wiederholte Ansprechen durch die Polizeivollzugsbediensteten an die Person, ihr Verhalten zu ändern, reagierte diese nicht. Stattdessen wollte sich die Person der polizeilichen Maßnahme entziehen und sich mit dem Fahrrad entfernen. Um dies zu unterbinden, erfolgte die vorläufige Festnahme des Mannes zum Zweck der Identitätsfeststellung. Aufgrund seiner Gegenwehr musste diese mit Mitteln des unmittelbaren Zwanges durchgeführt werden. Die Festnahme des Mannes war insgesamt verhältnismäßig, insbesondere um eine weitere Mobilisierung von Sympathisanten zu unterbinden.

Fall 2: Der Sachverhalt wurde durch eine unbeteiligte Bürgerin bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 277 UJs 1711/21 angezeigt. Beschuldigt wird hier ein Polizeibeamter des Landes Bayern.⁴ Das LKA 342 wurde durch die Staatsanwaltschaft Berlin mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt, welche derzeit andauern.

Fall 3: Die Videoszene konnte dem Einsatzgeschehen vom 01.08.2021 zugeordnet werden. Es handelte sich hier um ein bewusstes Betreten der Fahrbahn durch weggewiesene Personen, um die Fahrt von Einsatzfahrzeugen der Polizei zu behindern. Es liegt in dem hier vorliegenden Fall explizit nicht das Begleiten eines Demonstrationszuges vor. Vielmehr irrten die teils nach Berlin angereisten versammlungswilligen Menschen z.T. ziellos, z.T. aber auch durch Ortskundige angeführt, durch die

¹ Soweit in den hier benannten Einzelfällen strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt werden, können zum Schutz dieser Ermittlungen nähere Details derzeit nicht gemacht werden.

² Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier – anders als in der Mitteilung selbst angegeben – um ein Vorkommnis in Dresden vom 17.04.2021 handelt.

³ In der Mitteilung wird im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen in Dresden auch auf einen Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Anfragen, Beschwerden und Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Einsatz nordrhein-westfälischer Polizeikräfte zur Unterstützung des Landes Sachsen in Dresden wurden vom Land Nordrhein-Westfalen an die Polizeidirektion Dresden weitergeleitet.

⁴ Es handelt sich hier um einen Angehörigen einer geschlossenen Einheit der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die auf Anforderung der Berliner Behörden zur Unterstützung der örtlichen Einsatzkräfte entsandt wurde. Die bayerischen Einsatzkräfte waren für die Einsatzdauer der Einsatzleitung der Berliner Polizei unterstellt.

Kommentiert [Ru3]: Das finde ich sehr defensiv. Wenn kein umfassendes Muster, dann aber also ein Muster? Und das „nach Einschätzung der Bußeg“ klingt wie eine Distanzierung, als ob wir es auch nicht so genau wüssten. Warum nicht einfach: Es gibt kein Muster übermäßiger Anwendung von Gewalt etc. in Deutschland (Punkt).

Kommentiert [Ru4]: Hier bitte den Grund/die Begründung für die Verbotserfügung ergänzen.

Stadt und behinderten hierbei absichtlich massiv den normalen städtischen Fließverkehr an verschiedenen Stellen.

Zu dem Video ging mittlerweile eine Strafanzeige zu einer weiteren Szene durch einen unbeteiligten Videokonsumenten ein. Das Video wurde nach Abschluss der polizeiinternen Ermittlungen inzwischen der Staatsanwaltschaft Berlin zur weiteren Bewertung übersandt.

Fall 4: Anhand der Fallbeschreibung handelt es sich vermutlich um einen Sachverhalt aus dem Jahr 2020, (30.08.2020). Der Sachverhalt ist bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 231 UJs 2349/20 registriert und wurde durch das LKA 342 als Fachdienststelle für Polizeidelikte abschließend bearbeitet. Die Staatsanwaltschaft Berlin teilte hierzu mit, dass die Ermittlungen hierzu noch andauern.

Fall 5: Der Sachverhalt konnte beim zuständigen Kommissariat des Landeskriminalamts anhand der Fallbeschreibung derzeit keinem konkreten Ermittlungsverfahren zugeordnet werden.

Fall 6: Zu den Ereignissen vom 01.08.2021 in der Suarezstraße in Berlin erreichte das LKA 342 eine Vielzahl von Anzeigen von zumeist unbeteiligten Personen auf unterschiedlichen Wegen. Darunter auch eine Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft Berlin mit dem Aktenzeichen 231 UJs 1725/21. Im Kern handelt es sich um eine polizeiliche Festnahme unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen, hier durch den Einsatz körperlicher Gewalt. Die Vielzahl der Anzeigen begründet sich durch eine Videosequenz, welche in den sozialen Medien verbreitet wurde. Die Videosequenz bildet jedoch nicht den gesamten Situationsverlauf ab, sondern im Wesentlichen nur die polizeiliche Festnahme. Die Ermittlungen zum Gesamtkomplex sind bereits vorangeschritten. So konnten zeugenschaftliche Äußerungen und weitere Videoaufnahmen gesichert und ausgewertet werden, die einen erweiterten Blick auf die Gesamtsituation und auch auf die Handlungen des Geschädigten ermöglichen. Der Sachverhalt befindet sich kurz vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen.

Fall 7: Der Sachverhalt ist ebenfalls durch eine Vielzahl von Bürgeranzeigen aktenkundig, darunter befindet sich auch eine Strafanzeige der Staatsanwaltschaft Berlin mit dem Aktenzeichen 271 UJs 1659/21. Der Sachverhalt befindet sich derzeit noch beim LKA 342 in der Bearbeitung. Auch wurden durch Bürger eine Vielzahl von Strafanzeigen direkt an die Staatsanwaltschaft Berlin oder andere Polizeien der Länder oder des Bundes gesandt. Insofern erhielt die Polizei Berlin in diesen Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von strafrechtlich relevanten Sachverhalten. Der Sachverhalt befindet sich kurz vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, bisher konnte die Geschädigte nicht ermittelt werden.

Frage 3:

Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder noch geplant sind, um Täter und ihre Vorgesetzten zur Rechenschaft zu ziehen, den Opfern und ihren Familien eine angemessene Wiedergutmachung und Rehabilitation zuteilwerden zu lassen und derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern.

Sofern sich die Frage auf die in der Mitteilung zitierten Einzelfälle bezieht, wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Im Übrigen wird auf die unten stehenden Antworten der Länder sowie auf die Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verwiesen.

Baden-Württemberg:

Erhalten die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Erkenntnisse über strafrechtlich bzw. disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, werden straf- und dienstrechtliche Maßnahmen konsequent geprüft. Hierzu wurde u.a. ein strukturiertes Meldewesen eingerichtet. Strafrechtliche Verstöße werden unter Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Mittel und unter Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft untersucht. Etwaige disziplinarrechtliche Überhänge werden im Rahmen von Disziplinarverfahren geprüft.

Darüber hinaus haben die Regierungsfractionen in der aktuellen Koalitionsvereinbarung die Einführung einer anonymisierten Kennzeichnungspflicht für geschlossene Einheiten der Polizei, die in Großlagen eingesetzt werden, beschlossen. Durch eine reversionssichere Zuteilung der Individualnummern und Gewährleistung standardisierter Prozesse bei der Überprüfung etwaiger Vorwürfe, soll - unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der einzelnen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten - die personelle Zuordnung sowie die Aufklärung von strittigen Situationen weiter verbessert bzw. objektiviert werden. Zudem soll durch diese Maßnahme das transparente und bürgerorientierte Agieren der Polizei Baden-Württemberg bekräftigt sowie das Vertrauen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei weiter gestärkt werden.

Sofern es um die Frage der angemessenen Wiedergutmachung gegenüber eventuellen Opfern polizeilicher Maßnahmen geht, ergeben sich aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung im Rahmen eines Polizeieinsatzes grundsätzlich die Voraussetzungen einer Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Verletzt ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin in Ausübung seines Amtes vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, hat die Anstellungskörperschaft, in deren Dienst der Beamte steht, den der dritten Person daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, § 839 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes. Der Amtshaftungsanspruch ist dabei auch auf den Ersatz immaterieller Schäden, also auf Zahlung von Schmerzensgeld gerichtet.

Bayern

Berlin:

Polizeiliches Handeln unterliegt einer stetigen Kontrolle. Das bedeutet, dass bei Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts konsequent ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betrieben wird, unabhängig von Person und Status.

Innerhalb des Ermittlungsverfahrens ist über sämtliche Umstände Beweis zu erheben, die eine objektive Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Die abschließende Würdigung in rechtlicher Hinsicht obliegt sodann der Staatsanwaltschaft Berlin.

Weiterhin besteht für die Polizei Berlin die gesetzliche Verpflichtung, Opfern von Gewalt auf ihre Opferrechte inner- und außerhalb des Strafverfahrens hinzuweisen. Es ist somit grundsätzlich sichergestellt, dass Betroffene einen Zugang zu Unterstützungssystemen/Hilfen erhalten. Hierzu zählen u. a. Informationen und die Vermittlung zum Angebot der gerichtsfesten Dokumentation von Verletzungen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung, der psychosozialen Prozessbegleitung, des Berliner Krisendienstes oder auch der Berliner Traumaambulanzen. Um den Belangen von Opfern auch politisch mehr Gewicht zu verleihen und diesen effektive Unterstützungsangebote unterbreiten zu

Kommentiert [CHMS]: Bitte umformulieren entlang der Linie der übrigen Länder. Antwort bitte nicht auf die konkreten Fälle in Berlin / Dresden beziehen sondern allgemein auf die Rechte von Opfern, die Verfolgung etwaiger Täter, etc.

Kommentiert [SC(p6)]: BAY: Nach unserem Verständnis fokussiert die Frage eindeutig auf die vorangestellten Einzelfälle. Dies ergibt sich bereits aus der Platzierung im Nachgang zu den Einzelfällen, insbesondere jedoch aus dem letzten Teilsatz „... und derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern“. Vor diesem Hintergrund ist es uns ein grundsätzliches Anliegen, die durch den Verfasser getroffenen Vorverurteilungen zu thematisieren. Aussagen zu den Rechten von potentiellen Opfern werden in ausreichender Form im zweiten Teil des ersten Absatzes unserer Antwort getroffen.

Einverstanden wären wir in diesem Zusammenhang mit der Streichung des 2. Absatzes unserer Antwort zu Frage 3 und der Ergänzung des Satzes „im Übrigen dürfen wir auf unserer Antwort zu Frage 4 verweisen“.

können, wurde seitens der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ein Opferbeauftragter ernannt.

Brandenburg:

Hinweise auf eventuelles Fehlverhalten von Polizeibeamten werden in Brandenburg wie in ganz Deutschland durch die unabhängige Justiz verfolgt. Diese entscheidet auch über ggf. zu leistenden Schadenersatz bei polizeilichem Fehlverhalten.

Allen von ggf. rechtswidrigem polizeilichem Handeln betroffenen Personen steht zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Rechtsweg sowohl in strafrechtlicher als auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht offen. Etwaige Amtshaftungsansprüche sind gemäß Art. 34 S. 3 GG, § 839 BGB ausschließlich bei den Zivilgerichten geltend zu machen. Sollten Polizeibeamte Kenntnis von Straftaten erlangen, sind diese zur Anzeige von Amts wegen verpflichtet. Dies gilt auch für Straftaten von anderen Polizeibeamten im Rahmen ihrer Dienstausbübung.

Über das Strafverfahren hinaus wird in einem separaten, internen Disziplinarverfahren geprüft, inwiefern die Beamten ihren Dienstpflichten zuwiderhandelt. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieses Verfahrens werden ggf. interne Sanktionen verhängt.

Bremen:

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, § 17 Abs. 1 BremDG. Es wird folglich ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet. Ein Antrag ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber die notwendigen Anhaltspunkte zur Einleitung des Verfahrens liefern. Die oberste Dienstbehörde stellt im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher. Sie kann das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen, wodurch eine unabhängige Überprüfung der beteiligten Polizeibeamten gewährleistet wird.

Zusätzlich sieht das Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen ebenfalls eine wirksame Beschwerdemöglichkeit für Betroffene vor. So hat die oder der unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen unter anderem die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass begründeten Hinweisen und Beschwerden abgeholfen wird. Zudem sollen Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit oder Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen erkannt und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hingewirkt werden, dass sie behoben werden und sich nicht wiederholen.

Hamburg:

Die Dienststelle Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA) bietet niedrigschwellige Kontaktangebote für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wie von Mitarbeitenden, um die Möglichkeiten der Kritik über polizeiliches Fehlverhalten insbesondere für Gruppen mit einer geringen Beschwerdemacht zu erweitern.

In Fällen, in denen ein normativer Verstoß festgestellt wird, erfolgt dessen Ahndung auf Basis der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich ist es das Ziel, bei Sachverhalten bei denen es möglich erscheint und die Freiwilligkeit der beteiligten Parteien vorausgesetzt, ein

moderiertes Konfliktgespräch anzubieten, um den betroffenen Polizeibeamten einen Perspektivwechsel zu ermöglichen. Ferner erfolgt eine Analyse der eingehenden Beschwerdesachverhalte hinsichtlich vorliegender Strukturelemente mit dem Ziel der Früherkennung und schnellen Reaktion auf erkannte Fehlverhaltensmuster.

In den Aus- und Fortbildungsgängen sowie in den spezialisierten Instituten für Führung sowie für transkulturelle Kommunikation und den entsprechenden Forschungsvorhaben an der Akademie der Polizei Hamburg wird großer Wert auf die Kommunikationsfähigkeiten der Polizeibeamten gelegt und im Unterrichtsgespräch gefördert.

Hessen:

Werden Sachverhalte bekannt, die den Anfangsverdacht einer Straftat eines Polizeibediensteten begründen, so wird der Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Bewertung übergeben. Während die Polizeibehörden dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport unterstehen, unterstehen die Staatsanwaltschaften dem Hessischen Ministerium der Justiz und stehen damit in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der Polizei.

Liefert ein Sachverhalt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens eines Polizeivollzugsbeamten rechtfertigen, muss nach der Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Disziplinargesetz (HDG) durch den Dienstvorgesetzten ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

In jedem Fall werden also Erkenntnisse über strafrechtlich bzw. disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von Polizeivollzugsbeamten überprüft und konsequent straf- und dienstrechtlich verfolgt.

Darüber hinaus verfügt die hessische Polizei auf mehreren Ebenen über Ansprechpartner für den Bereich des polizeilichen Opferschutzes. In jedem der sieben Polizeipräsidien sind speziell geschulte und erfahrene Kollegen als Opferschutzbeauftragte tätig. Weiterhin gibt es im Hessischen Landeskriminalamt die Stelle eines Landesopferschutzbeauftragten. Durch die Kollegen des polizeilichen Opferschutzes werden regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen und Multiplikatorenschulungen angeboten, um nach Möglichkeit alle in Frage kommenden hessischen Bediensteten für den Bereich des polizeilichen Opferschutzes zu sensibilisieren und den Stellenwert des Opferschutzes weiter zu erhöhen. In diesem Rahmen werden auch aktuelle Phänomene oder Problemstellungen thematisiert.

Aus konzeptioneller Sicht ruht der polizeiliche Opferschutz in Hessen auf einem 3-Säulen Modell, bestehend aus: „Gefahrenabwehrmaßnahmen“, „Professioneller Umgang mit Opfern“ und „Information über Rechte“. Der Opferschutz verfolgt hierbei einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem sich alle Opfer bzw. deren Angehörige, unabhängig von dem zugrundeliegenden schädigenden Ereignis, vertrauensvoll an die hessische Polizei wenden können. Eine thematische Aufgliederung des Opferschutzes nach einzelnen Deliktsbereichen ist hierbei nicht vorgesehen.

Gleichzeitig arbeitet die hessische Polizei intensiv mit spezialisierten Hilfereinrichtungen zusammen. Neben der Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten, unterstützt die hessische Polizei so jedes Opfer dabei, die geeignete Hilfereinrichtung zu finden.

Mecklenburg-Vorpommern:

Jeder Verfehlung wird konsequent und mit allen straf- sowie disziplinarrechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln nachgegangen. Sofern Beschäftigte der Landespolizei im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, existiert eine Informationspflicht der Polizeibehörden gegenüber dem Ministerium für Inneres und Europa. Etwaige disziplinarrechtliche Überhänge werden im Rahmen von Disziplinarverfahren geprüft. Im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern ist ein Dezernat eingerichtet, das sich mit internen Ermittlungen und Amtsdelikten auseinandersetzt. Die dortigen Mitarbeiter ermitteln in Verfahren, die sich gegen Polizeivollzugskräfte richten. Durch das Dezernat „Interne Ermittlungen“ wird eine neutrale Sachbearbeitung bei Vorwürfen gegen Beschäftigte der Landespolizei sichergestellt. Es trägt dazu bei, den einheitlichen und hohen Bearbeitungsstandards im Bereich der internen Ermittlungen und Amtsdelikte zu gewährleisten und die Verfahren aufzuklären, um sie der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Alle Einsatzeinheiten der Polizeipräsidien und des Landesbereitschaftspolizeiamtes sind mit einer bundeseinheitlichen Rückenkennezeichnung auf den Einsatzanzügen versehen, Die Einheitsführer sind damit bis auf die Ebene der Gruppenführer individualisiert gekennzeichnet. Darüber hinaus tragen die Polizisten geschlossener Einheiten im geschlossenen Einsatz eine Individualkennezeichnung (Klett-Schild in den Maßen 14,00 x 2,50 cm) in Form einer fünfstelligen Zahlenfolge zusätzlich zu Ihrer bereits vorhandenen taktischen Rückenkennezeichnung.

Um die Bedürfnisse Betroffener einer Straftat professionell zu berücksichtigen, die am Strafverfahren beteiligten Stellen (insbesondere auch mit Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen für Opfer und deren Angehörigen) vor Ort und auf Landesebene zu stärken und Opfer in die Lage zu versetzen, ihre Rechte im Strafverfahren wahrnehmen zu können, existieren verbindliche Konzepte zum polizeilichen Opferschutz. Darin sind u.a. auch polizeiliche Opferschutzbeauftragte festgeschrieben, die als Schnittstelle zur Opferhilfeeinrichtung dienen und bei Bedarf juristische, medizinische, psychologische oder therapeutische Fachbetreuung vermitteln.

Niedersachsen:

Kommt es zu einem ggf. strafrechtlich relevanten Fehlverhalten von Polizeibeamten, werden strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Besteht nach Abschluss der Ermittlungen der hinreichender Tatverdacht, dass ein Beamter durch seine Handlungen einen Straftatbestand verwirklicht hat, wird durch die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem zuständigen Strafgericht erhoben oder ein Strafbefehl beantragt. Kann die Schuld eines Beamten im gerichtlichen Verfahren bewiesen werden, können die Strafgerichte Geld- oder Freiheitsstrafen (auch zur Bewährung) verhängen.

Darüber hinaus hat die Disziplinarbehörde nach § 18 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG) die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Beamtin bzw. der Beamte muss also neben strafrechtlichen Konsequenzen auch jederzeit mit dienstrechtlichen Sanktionen rechnen. Kann der Beamtin oder dem Beamten ein Dienstvergehen nachgewiesen werden, stehen als beamtenrechtliche Sanktionen der Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder in Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn unwiederbringlich zerstört ist, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Verfügung.

Kommen Dritte zu Schaden, besteht für diese die Möglichkeit, vor den deutschen Zivilgerichten Schadensersatz (z.B. Schmerzensgeld) für erlittene Verletzungen einzuklagen (sog. Amtshaftungsansprüche). Im Strafverfahren besteht zudem die Möglichkeit, dass der Täter im Zuge

des sog. „Täter-Opfer-Ausgleichs“ Wiedergutmachung an den Geschädigten leistet, z.B. durch finanzielle Entschädigung.

Um zu verhindern, dass Polizeibeamtinnen und -beamte Gewalt rechtswidrig einsetzen, wird schon bei der Ausbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten dem Thema Prävention erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Studierenden an der Polizeiakademie Niedersachsen werden in vielfacher Hinsicht darauf vorbereitet, ein deeskalierendes Handeln gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Einsatzgeschehen zu zeigen. Im Studienggebiet „Sozialwissenschaften und Führung“ werden den Studierenden u.a. die Grundlagen der Psychologie und hier insbesondere die Themen Stress, Emotion und soziale Kognition sowie Aggression und prosoziales Verhalten vermittelt. Es werden u.a. Vorurteilsbildungen thematisiert, die auch durch eine (vermeintliche) kulturelle Andersartigkeit hervorgerufen werden können. Die Förderung der emotionalen Intelligenz der Studierenden verfolgt das Ziel, Menschen situationsangemessen und gleich zu behandeln.

Zudem finden am Anfang des Bachelorstudiums an der Polizeiakademie Niedersachsen zwei Kommunikationstrainings im Kontaktstudium statt. Während das erste Training grundlegende Kenntnisse über Kommunikationsmodalitäten vermittelt, rückt das zweite explizit das Thema „Konflikt“ in den Vordergrund und übt einen deeskalierenden Verlauf mit dem polizeilichen Gegenüber ein. Den Studierenden wird vermittelt, wie Konflikte kommunikativ gelöst werden können. Im weiteren Verlauf des Studiums werden die Studierenden in unterschiedlichen Modulen mit dem Thema „Stress“ konfrontiert, wobei hier insbesondere das Thema „Resilienz“ behandelt wird. Das bedeutet, es findet eine Reflexion darüber statt, was stressauslösende Momente sind bzw. sein können und wie Möglichkeiten geschaffen werden können, diesem Stress adäquat zu begegnen.

Auch in der Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten kommt dem Thema „Deeskalation“ und „interkulturelle Kompetenz“ ein bedeutsamer Stellenwert zu. Insbesondere zu den Themenkomplexen „Interkulturelle Sensibilisierung“, „Polizeiliche Konfliktbewältigung im interkulturellen Kontext“, „Polizeiliche Kommunikation und Gesprächsführung im interkulturellen Kontext“ sowie „Fallbearbeitung von interkulturellen Situationen - Schwerpunkt türkischer und arabischer Kulturkreis“ werden zahlreiche themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Nordrhein-Westfalen:

Allen Hinweisen auf Straftaten oder sonstigen unangemessen Verhaltensweisen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen wird konsequent nachgegangen.

Polizeivollzugsbeamte sind nach dem Legalitätsprinzip gesetzlich verpflichtet, Hinweisen auf mögliche Straftaten nachzugehen. Dies umfasst auch mögliche Straftaten von Kollegen. Ein Verstoß gegen diesen Strafverfolgungsauftrag löst eine eigene mögliche Strafbarkeit aus.

Die Bearbeitung von Strafverfahren gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (sogenannte Amtsdelikte) erfolgt in Nordrhein-Westfalen aus Gründen der Neutralität und Objektivität nicht durch die Beschäftigungsbehörde, sondern von einer für die Bearbeitung von Amtsdelikten zuständigen Kreispolizeibehörde mit Kriminalhauptstellenaufgaben.

Rheinland-Pfalz:

Staatliches Handeln muss nachvollziehbar sein, Polizeibeamtinnen und -beamte sind rechenschaftspflichtig. Wegen der hohen Bedeutung ihres Dienstes für die Gesellschaft müssen sie bereit sein, ihr hoheitliches Handeln überprüfen zu lassen. Im Einzeldienst tragen sie daher grundsätzlich Namensschilder, im geschlossenen Einsatz - wie bei Demonstrationen - eine individuelle Zahlenkombination, durch welche sie im Nachgang eindeutig identifiziert werden können.

Besteht der Anfangsverdacht auf Anwendung rechtswidriger Gewalt durch einen Polizeibeamten oder eine Polizeibeamtin, so wird entweder von Amts wegen oder durch die Erstattung einer Strafanzeige ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dies gilt unabhängig von den jeweiligen Umständen und unabhängig von der Person oder politischen Gesinnung eines Anzeigerstatters. Derartige Verfahren werden grundsätzlich durch die Organisationseinheiten für behördeninterne Ermittlungen bearbeitet. Die abschließende strafrechtliche Prüfung obliegt, wie auch die Sachleistungsbefugnis der Staatsanwaltschaft. Sollte sich der Verdacht eines Dienstvergehens begründen, so wird ein Disziplinarverfahren gegen den Polizeibeamten oder die Polizeibeamtin eingeleitet.

Saarland:

Grundsätzlich wird vom Dienstherrn eine beamtenrechtliche Verfehlung geprüft, sobald entsprechende konkrete Verdachtsmomente aufkommen. Je nach Ergebnis der Prüfung wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet und die Beamtin oder der Beamte evtl. mit einer Disziplinarmaßnahme belegt. Falls es sich um strafrechtlich relevante Sachverhalte handelt, wird Strafanzeige erstattet.

In Deutschland hat der Staat die Pflicht, Verbrechen zu bekämpfen und die Bürger vor kriminellen Handlungen zu schützen. Vor diesem Hintergrund haben Opfer einer Gewalttat einen grundsätzlichen Anspruch auf Entschädigung. Die Voraussetzungen dazu sind im Opferentschädigungsgesetz (OEG) geregelt. Ziel des Opferentschädigungsgesetzes ist es, die leibliche und seelische Gesundheit der Betroffenen so weit wie möglich wiederherzustellen, damit sie wieder in den Beruf und in die Gesellschaft zurückkehren können. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt. Dabei werden auch z.B. ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Hilfsmitteln oder gar Rentenleistungen erfasst.

Opfer einer Straftat können daneben Schadensersatz oder Schmerzensgeld nicht nur durch eine Klage vor dem Zivilgericht, sondern schon im Strafprozess gegen die Angeklagte oder den Angeklagten geltend machen (Adhäsionsverfahren). Über Bestrafung und Entschädigungsleistungen wird dann in einem Verfahren entschieden.

In diesem Zusammenhang kann auch ein sog. Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommen. Dieser bietet Täterinnen bzw. Tätern und Opfern die Gelegenheit, unter Beteiligung einer Vermittlerin bzw. eines Vermittlers einen Konflikt außergerichtlich und unbürokratisch zu lösen. Ziel ist es, eine einvernehmliche und für beide Seiten faire Wiedergutmachung des verursachten Schadens zu erreichen.

Um derartigen Vorfälle vorzubeugen, erhalten alle Polizeivollzugsbeamtinnen- und Beamten bereits in der Ausbildung umfassende Kenntnisse u.a. im Eingriffsrecht. Die Studierenden lernen dabei polizeiliche Befugnisse als Eingriffe in die grundgesetzlich geschützten Rechte der Bürger kennen und können das Spannungsverhältnis zwischen den Freiheitsansprüchen der Bürger/-innen und dem Ziel einer wirksamen Prävention und Repression erkennen. Ziel der Ausbildung ist das Beherrschen der Befugnisse des Polizeirechts und des Strafprozessrechts und ihre Bedeutung für die materielle

Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung sind die Polizeivollzugsbeamtinnen- und Beamten befähigt, komplexe polizeiliche Lagen unter Berücksichtigung präventiver und repressiver Aufgabenstellungen zu beurteilen, die zu treffenden Befugnisnormen auszuwählen und sie im Lichte der grundgesetzlichen Werteentscheidung innerhalb der rechtsstaatlichen Grenzen und insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Anwendung zu bringen.

Sachsen:

Opfern von Straftaten, und damit auch Opfern von Polizeigewalt, steht im Freistaat Sachsen eine Vielzahl von unterschiedlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung.

Zunächst ist jeder Polizeibeamte Ansprechpartner in Sachen Opferschutz und verpflichtet, Opfer über ihre Rechte sowie Beratungs- und Hilfsangebote zu informieren. Da bei jedem Opferschutzfall die konkreten Umstände zu berücksichtigen sind, gibt es diesbezüglich keine Standardlösungen. Gleichwohl sollten Opfern (von Polizeigewalt) im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung bzw. wenn es angemessen erscheint bereits bei der Anzeigenaufnahme entsprechende Beratungen oder Hinweise gegeben und weitere Informationsmaterialien und Merkblätter zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus wurden in den Polizeidirektionen hauptamtliche Opferschutzbeauftragte eingerichtet, die sich ausschließlich mit dieser Materie befassen und somit über die entsprechende Expertise verfügen. Aufgabe der Opferschutzbeauftragten ist es, die Beamtinnen und Beamten zu befähigen, korrekt mit den Opfern um- und auf sie einzugehen sowie ihnen die erforderlichen Informationen und Hinweise an die Hand zu geben. Zu letzterem besteht auch eine gesetzliche Verpflichtung nach dem Opferschutzreformgesetz. Das Erfahrungswissen der Opferschutzbeauftragten und deren umfassende Vernetzung tragen in hohem Maße zur Befähigung der Kolleginnen und Kollegen und zur Hilfe gegenüber den Betroffenen bei.

Die Gesamtkoordinierung des polizeilichen Opferschutzes liegt im Landeskriminalamt Sachsen. Dort werden insbesondere folgende Aufgabenfelder bearbeitet:

- Netzwerk- und Gremienarbeit,
- Erstellung von Publikationen, z. B. die Broschüre „Polizeilicher Opferschutz“,
- Erarbeitung von Konzepten, Handreichungen, Handlungsanleitungen u. ä.,
- Organisation von Arbeitstagen u. ä.

Im Übrigen gewährleistet das Legalitätsprinzip, dass Geschädigte von Polizeigewalt nach Übergriffen objektive Ermittlungen zu den Geschehnissen – und damit die Prüfung des Verhaltens der Beamtinnen und Beamten – in Gang setzen können.

Daneben gibt es im Freistaat Sachsen eine „Unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestelle“. Diese ist bei der Sächsischen Staatskanzlei angebunden. Grundlage ist § 98 Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG). Die Stelle ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Bürgerinnen und Bürger können sich mit Beschwerden und Anliegen hinsichtlich der polizeilichen Arbeit an diese Stelle wenden. Die Stelle prüft im Rahmen der in § 98 SächsPVDG übertragenen gesetzlichen Befugnisse eingereichte Beschwerden. Die Stelle verfügt allerdings nicht über strafprozessuale oder disziplinarrechtliche Ermittlungs-kompetenzen.

Sachsen-Anhalt:

In Sachsen-Anhalt sind Polizeibeamte gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) verpflichtet, bei Amtshandlungen in Sachsen-Anhalt an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild zu tragen. Soweit im Einzelfall der Zweck der Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeibeamten dadurch beeinträchtigt werden könnten, tragen die Polizeibeamten anstelle des Namensschildes ein Schild mit einer zur nachträglichen Identifizierung geeigneten fünfstelligen Dienstnummer. Gem. § 12 Abs. 3 SOG LSA tragen Polizeibeamte in Einsatzeinheiten anstelle des Namensschildes und des Dienstnummernschildes eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete taktische Kennzeichnung. Die taktische Kennzeichnung besteht aus der Buchstabenfolge „ST“ und einer fünfstelligen Ziffernfolge. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Kennzeichnungspflicht zur nachträglichen Identifizierung von Polizeibeamten des Landes Sachsen-Anhalt (Kennzeichnungspflicht-Verordnung Sachsen-Anhalt) geregelt.

Schleswig-Holstein:

Besteht der Anfangsverdacht auf Anwendung rechtswidriger Gewalt durch einen Polizeibeamten, so wird entweder von Amts wegen oder durch die Erstattung einer Strafanzeige ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dies gilt unabhängig von den jeweiligen Umständen und unabhängig von der Person oder politischen Gesinnung eines Anzeigerstatters. Derartige Verfahren werden grundsätzlich durch die Organisationseinheiten für behördeninterne Ermittlungen bearbeitet. Die abschließende strafrechtliche Prüfung obliegt wie auch die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft. Sollte sich der Verdacht eines Dienstvergehens begründen, so wird ein Disziplinarverfahren gegen den Polizeibeamten eingeleitet. Rechtswidrige Handlungen von Polizeivollzugskräften begründen neben straf- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche gegen das Land. Gleiches gilt für durch rechtmäßige Handlungen verursachte Schäden bei Dritten. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche steht der ordentliche Gerichtsweg offen. Im Einzeldienst tragen Polizeikräfte des Landes Schleswig-Holstein grundsätzlich Namensschilder, bei geschlossenen Einsätzen – wie z.B. bei Demonstrationen – eine individuelle Zahlenkombination, durch welche sie im Nachgang eindeutig identifiziert werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Thüringen:

Polizeibeamte, die im Einsatz ungerechtfertigt bzw. schuldhaft und damit pflichtwidrig Gewalt anwenden, werden regelmäßig sowohl strafrechtlich als auch disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat oder ein Dienstvergehen vor, ist der Sachverhalt zunächst im Rahmen eines Strafermittlungs- und/oder Disziplinarverfahrens durch die zuständigen Stellen aufzuklären. Bei Einsätzen geschlossener Polizeieinheiten, z.B. im Rahmen von Versammlungen, helfen Videoaufzeichnungen vom Einsatzgeschehen sowie taktische Kennzeichen und die personenbezogene numerische Kennzeichnung auf der Einsatzbekleidung bei der Identifizierung der Verdächtigen. Ein entsprechendes Fehlverhalten kann sowohl strafrechtliche wie auch dienstliche Konsequenzen haben, bis hin zur Entfernung aus dem Dienst. Das gilt auch für Vorgesetzte, die sich durch ihr Verhalten strafbar gemacht bzw. schuldhaft gegen ihre Pflichten verstoßen haben.

Opfer von ungerechtfertigter polizeilicher Gewaltanwendung haben indes verschiedene Möglichkeiten, eine angemessene Wiedergutmachung bzw. Rehabilitation zu erlangen. Sie können sich z.B. im Wege einer Dienst-/Fachaufsichtsbeschwerde an den Dienstherrn wenden, Strafanzeige stellen und gerichtlich die Rechtswidrigkeit von Polizeimaßnahmen feststellen bzw. rechtswidrige Folgen beseitigen lassen sowie im Falle eines erlittenen Schadens Schadensersatz und ggf. auch Schmerzensgeld geltend machen. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zur 4. Frage verwiesen.

Auch die Polizei ist hinsichtlich ihres Handelns an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Das Risiko ungerechtfertigter Gewaltanwendungen bei Polizeieinsätzen kann insbesondere durch eine fundierte Polizeiausbildung, regelmäßige Fortbildungen (vor allem beim polizeilichen Einsatztraining), eine entsprechend sensibilisierte Führungskultur sowie die konsequente Aufklärung und Ahndung derartigen Fehlverhaltens minimiert werden. Gänzlich ausschließen lassen sich solche Vorfälle allerdings nicht.

Bund:

Sachverhalte, die ggf. strafrechtlich von Relevanz sind, werden in der Regel zusätzlich durch Vorgesetzte unter Einbindung der Justiziarate bewertet, um so neben einem etwaigen anhängigen Strafverfahren ggf. auch ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Präventiv werden Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Resilienz und zur Extremismusprävention innerhalb der Polizeien des Bundes ergriffen. Diese Themenstellungen finden sich sowohl im Einstellungsverfahren, in der Hochschulausbildung, als auch in der Aus- und Fortbildung systematisch wieder.

Frage 4:

Bitte legen Sie Informationen zu bestehenden Mechanismen, sofern vorhanden, vor, mittels derer die mutmaßlichen Opfer von übermäßiger Gewaltanwendung und anderem Machtmissbrauch durch Polizeibeamte in einer sicheren und wirksamen Weise Beschwerde einlegen können, die zu einer umgehenden, unparteiischen, unabhängigen und transparenten Überprüfung des Verhaltens der beteiligten Polizeibeamten führt.

Baden-Württemberg:

Die Dienststellen und Einrichtungen der Landespolizei führen – wie auch das Innenministerium – jeweils ein eigenes Beschwerdemanagement.

Sofern in den Beschwerdeeingaben Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Relevanz vorliegen, erfolgt eine Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft. In der Regel ruht das Beschwerdeverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens und wird im Nachgang wiederaufgenommen. Wird in den Beschwerdeeingaben ein konkretes Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten moniert, erfolgen disziplinarrechtliche Vorermittlungen bzw. die Beauftragung der zuständigen Dienststellen und Einrichtungen der Landespolizei mit diesem Vorgang. Auch in dieser Situation ruht in der Regel das Beschwerdeverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens und wird im Nachgang wiederaufgenommen.

Die Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg können sich mit Eingaben oder Beschwerden auch unmittelbar an die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg wenden. Diese hat hierbei unter anderem die gesetzliche Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken. Sie unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Hierbei fungiert sie als unabhängige

Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger, die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizistinnen oder Polizisten oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme vorbringen. Die Institution der Bürgerbeauftragten hat dabei eine doppelte Wirkungsrichtung: Die Bürgerbeauftragte ist Partnerin sowohl der Bevölkerung als auch der Verwaltung. So soll durch eine neutrale Moderation zwischen den Parteien vermittelt werden.

Bayern:

Für das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei, welches für eine erfolgreiche Polizeiarbeit unabdingbar ist, sowie für die notwendige Rechtssicherheit der Bearbeiterinnen und Beamten im Hinblick auf ihre getroffenen Maßnahmen ist es erforderlich, dass die Polizei konsequent mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Verfehlungen von Beschäftigten vorgeht und auch allen entsprechenden Hinweisen qualifiziert nachgeht.

Hierzu wurden bereits zum 01.03.2013 die Ermittlungen gegen Polizeibeschäftigte in Bayern beim Dezernat 13 „Interne Ermittlungen“ des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) zentralisiert, um noch mehr Distanz zum täglichen Einsatzgeschehen zu erreichen und die Neutralität der Ermittlungen sicherzustellen. Jede persönlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde oder Anzeige wird ernst genommen und sorgfältig geprüft. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeschäftigte unterscheiden sich im konkreten Ablauf prinzipiell auch nicht von den Verfahren gegen andere Tatverdächtige. In beiden Fällen gelten die Rahmenbedingungen der Strafprozessordnung und hat die Staatsanwaltschaft die Sachleitung der Ermittlungen inne.

Zusätzlich zu den bereits genannten Optionen besteht für potentiell Geschädigte darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, sich an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags oder auch an den Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung zu wenden.

Die rechtsstaatlich vorgesehenen Kontrollinstrumente, wie die Dienst- und Fachaufsicht, die Bearbeitung von Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten durch juristische Sachbearbeiter, die Ermittlungen bei Amtsdelikten durch kriminalpolizeiliche Fachdienststellen bzw. die Zentralstelle „Interne Ermittlungen“, die Prüfung der Sachverhalte durch Staatsanwaltschaften und unabhängige Gerichte und die Kontrolle durch Innenministerium und Parlament sowie die Öffentlichkeit sichern eine effektive und transparente Aufarbeitung vorgebrachter Beschwerden oder Anzeigen.

Berlin:

Bürgerinnen und Bürger können sich mit Beschwerden und Eingaben direkt an die Polizei Berlin wenden. Die Bearbeitungszuständigkeiten von Beschwerden sind polizeiweit bekannt und seit 20 Jahren fest etabliert, sodass die Eingaben immer die zuständige Stelle erreichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Beschwerdestelle, des Internen Risikomanagements, stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie werden durch Mitarbeitende der dezentralen Beschwerdestellen in den Direktionen und Ämtern bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Im Regelfall geht es bei den Beschwerden um Vorwürfe wegen persönlichen Fehlverhaltens von Dienstkräften der Polizei Berlin, aber auch um Vorwürfe wegen unangemessener oder unverhältnismäßiger polizeilicher Maßnahmen. Das Beschwerdeverfahren ist für die Petenten entgeltfrei. Ihnen stehen neben der Beratung am Beschwerdetelefon die Eingabeformen per Brief, per E-Mail und online per Beschwerdeformular zur Verfügung. Das interne Risikomanagement ist organisatorisch direkt bei der Behördenleitung angebunden. Die Eingabe wird bestätigt und der weitere Verlauf der

Beschwerdebearbeitung den Petenten mitgeteilt. Die Bearbeitung anonymer Schreiben ist bedingt möglich.

Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt unabhängig und unparteiisch durch die örtlich zuständige Beschwerdestelle oder übergeordnet vom Zentralen Beschwerdemanagement. Im Beschwerdeverfahren werden die betroffenen Dienstkräfte zu den Vorwürfen schriftlich angehört. Nach der Prüfung erhalten die Petenten das Ergebnis als Antwortschreiben oder als E-Mail. Die Ergebnismitteilung erfolgt auf Wunsch auch telefonisch. Zudem besteht auch die Möglichkeit eines klärenden Gesprächs des Petenten mit Führungskräften der Polizei Berlin. In die zum Beschwerdeverfahren geführten Akten kann nach Abschluss des Verfahrens durch die Petenten auf Antrag Einsicht genommen werden.

Die Überprüfung des Verhaltens von beschwerten Dienstkräften im Rahmen des Beschwerdeverfahrens folgt ebenfalls dienstaufsichtsrechtlichen Erwägungen. Wiegen die Vorwürfe schwer und beschreiben dienst- oder strafrechtlich relevante Verfehlungen, werden die Vorhalte zur weiteren Untersuchung an die Disziplinarstellen bzw. je nach Einzelfall an das für Polizeidelikte zuständige Landeskriminalamt abgegeben. Dadurch ist sichergestellt, dass beispielsweise Vorwürfe wegen unverhältnismäßiger polizeilicher Gewaltanwendung bei Versammlungen aufgearbeitet und ggf. sanktioniert werden können. Auch darüber werden die Beschwerdeführer im Sinne eines transparenten Verwaltungshandelns unterrichtet.

Brandenburg:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Übrigen soll in diesem Kontext auch auf den besonders einfachen Weg der Anzeigen- und Beschwerdeerstattung über das Online-Bürgerportal der Polizei hingewiesen werden. Der Eingang und die Erstbearbeitung erfolgen an zentraler Stelle unabhängig von der betroffenen Dienststelle.

Außerdem steht es Bürgern, die mutmaßlich Opfer rechtswidriger polizeilicher Handlungen geworden sind, frei, sich an den Petitionsausschuss des Brandenburger Landtags zu wenden. Ergänzend dazu hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag beschlossen, eine zentrale Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger einzurichten.

Bremen:

Mutmaßliche Opfer von übermäßiger Gewaltanwendung und anderem Machtmissbrauch durch Polizeibeamte können sich formlos an den Disziplinarvorgesetzten des Amtsträgers oder direkt an die Dienstaufsichtsbehörde wenden. Diese Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine besondere Form der in Art. 17 GG vorgesehenen Petition. Die Beschwerde löst eine Selbstkontrolle hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Amtshandlung oder des Verhaltens aus.

Darüber hinaus können mutmaßliche Opfer eine Strafanzeige erstatten. Das Referat „Interne Ermittlungen“ beim Senator für Inneres kann als oberste Dienstbehörde generell bei strafrechtlichen Vorwürfen gegen Bedienstete des öffentlichen Dienstes ermitteln, wenn die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Funktion stehen. Auch hierdurch wird ein unabhängiges Verfahren gewährleistet. Anzeigen können bei der Dienststelle des Senators für Inneres, der Staatsanwaltschaft, beim Amtsgericht oder den Polizeidienststellen gemacht werden. Infolgedessen wird eine strafrechtliche Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft gegen die betroffenen Polizeibeamten eingeleitet. Dieses Verfahren wird durch die Regelungen in der Strafprozessordnung

abgesichert. Das Referat „Interne Ermittlungen“ wurde im Jahr 2009 beim Senator für Inneres unter der Maßgabe, dass die Polizei nicht gegen sich selbst ermitteln soll, eingerichtet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Hamburg:

Die Dienststelle Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA) wurde im Jahr 2021 eingerichtet. Sie ist unmittelbar beim Polizeipräsidenten angegliedert und bearbeitet eingehende Beschwerden und untersucht ihr zur Kenntnis gelangte Sachverhalte. Durch ein niedrighschwelliges Kontaktangebot soll Kritik über polizeiliches Handeln auch außerhalb einer polizeilichen Dienststelle sowie anonym geäußert werden können. Hierzu wurden eine Niederlassung außerhalb von polizeilichen Dienstgebäuden sowie ein digitales Hinweisgebersystem geschaffen.

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt sowohl durch Polizeibeamte als auch durch Soziologen, die gemeinsam alle Perspektiven einbeziehen und versuchen, bei einer berechtigten Beschwerde einen Abschluss im Sinne des Petenten zu finden. Die abschließende Bearbeitung einer Beschwerde soll grundsätzlich innerhalb von vier Wochen erfolgen, alle wesentlichen Untersuchungsergebnisse enthalten und deren Zustandekommen transparent machen.

Mit der Neuausrichtung des Beschwerdemanagements und der Disziplinarangelegenheiten sollen u.a. mit Hilfe von strukturanalytischem Controlling frühzeitig Fehlentwicklungen z.B. Radikalisierungstendenzen, Verstöße gegen Aspekte der Diversität etc. erkannt werden können, um hierauf schnell reagieren zu können. Diese Früherkennung ermöglicht BMDA in Zusammenarbeit mit den Fachdienststellen fortlaufend, Vorschläge und Maßnahmen für den Umgang mit Beschwerden zu entwickeln.

Hessen:

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren beim Verdacht einer Straftat unterliegen der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften (Justizressort).

Durch die nachgeordneten Polizeibehörden wird deshalb grundsätzlich jedes als Beschwerde oder Dienstaufsichtsbeschwerde angezeigte Fehlverhalten von Polizeibeschäftigten, welches inhaltlich den Anfangsverdacht einer strafrechtlichen Relevanz begründet, der zuständigen Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.

Darüber hinaus hat das Innenministerium die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Polizeibehörden und stellt sicher, dass alle hier eingehenden Beschwerden oder Dienstaufsichtsbeschwerden von den zuständigen Fachdienststellen übernommen werden. Dabei ist stets sichergestellt, dass die notwendigen konkreten strafrechtlichen Ermittlungen einer anderen Polizeidienststelle als derjenigen, gegen deren Mitarbeiter sich die Vorwürfe richten, übertragen werden. In der Regel sind dies die jeweiligen Fachdienststellen bei den Polizeipräsidenten. Bei herausragenden Sachverhalten erfolgt die Übernahme durch ein anderes Polizeipräsidium bzw. durch das Hessische Landeskriminalamt.

Da die jeweiligen Staatsanwaltschaften dem Justizressort angegliedert sind, können sie – sofern das Erfordernis besteht – als Herrin des Ermittlungsverfahrens unabhängig von der Polizei (Innenressort) jederzeit Nachermittlungen durch die Polizeibehörden durchführen lassen oder auch Ermittlungen selbst durchführen.

Ferner hat der Hessische Landtag im Dezember 2020 das Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen verabschiedet. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an diese unabhängige Stelle mit ihren Anliegen wenden, wobei von einer sachlichen Prüfung abzusehen ist, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen, steuerstrafrechtlichen oder innerdienstlichen Ermittlungsverfahrens handelt; hierbei ist die sachliche Prüfung nur zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet.

Mecklenburg-Vorpommern:

Grundsätzlich stehen allen Bürgern gegen polizeiliche Maßnahmen Rechtsbehelfe (Klage / Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz) zur Verfügung, die bei den zuständigen Verwaltungsgerichten eingereicht werden können.

Weiterhin werden Dienstaufsichtsbeschwerden, die ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Landespolizei erkennen lassen, intensiv geprüft. Sie können im Ergebnis auch disziplinar- oder strafrechtliche Verfahren nach sich ziehen.

Nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommerns hat der Bürgerbeauftragte die Aufgabe, sich mit Vorgängen aus dem polizeilichen Bereich zu befassen, die im Rahmen einer Eingabe an ihn herangetragen werden. Das schließt sowohl Beschwerden von Bürgern als auch Beschwerden von Polizeibeschäftigten ein.

Polizeibeschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe, die ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei behauptet, unmittelbar an den Bürgerbeauftragten wenden. Er wird aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die seinen Aufgabenbereich berühren. Gemäß § 14 können Beschwerden beim Polizeibeauftragten auch anonym vorgetragen werden, der dann entweder selbst tätig wird oder die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleitet.

Dem Polizeibeauftragten stehen insbesondere Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte zu. Er kann aber auch die eingehende Person, Zeugen oder Sachverständige hören.

Niedersachsen:

Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes bestimmt, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die vollziehende Gewalt sowie die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Die Polizei darf sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Legitimationen bewegen.

Zur Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten sind im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) die präventiven Maßnahmen aufgeführt, die zu diesen Zwecken ergriffen werden dürfen. Hierzu zählen u. a. die Befragung, die Identitätsfeststellung, die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, aber auch die Durchsuchung und Untersuchung von Personen und insbesondere die Ingewahrsamnahme zum Schutz der betroffenen Person oder auch zur Verhütung bevorstehender Straftaten. Geregelt sind auch spezielle Rechte der Betroffenen; so ist etwa bei einer Befragung den betroffenen Personen auf Verlangen die Rechtsgrundlage der Auskunfts-

Kommentiert [CHM7]: @ Mecklenburg-Vorpommern: Hier ist jetzt vom Polizeibeauftragten die Rede. Vorher vom Bürgerbeauftragten. Gleiche Institution? Oder zwei unterschiedliche Verfahrens- und Beschwerdewege? Wäre für Klarstellung dankbar.

pflicht zu nennen, auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen und über datenschutzrechtliche Auskunftsrechte sowie über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu unterrichten⁵. Bestimmte besonders eingriffsintensive Maßnahmen stehen unter Richtervorbehalt. Dies gilt insbesondere für die Ingewahrsamnahme, bei der unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Fortdauer und Zulässigkeit der Freiheitsentziehung herbeizuführen ist. Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihrer Wahl zu benachrichtigen und zu ihrer Beratung hinzuzuziehen.

Die Befugnisse der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung sind insbesondere in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Die Polizei unterliegt hier der Sachleitung der Staatsanwaltschaften.

Von polizeilichen Maßnahmen betroffene Bürgerinnen und Bürger haben mehrere Möglichkeiten eine Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen zu veranlassen:

1) Rechtsbehelfe: Gegen polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage des NPOG steht den betroffenen Personen grundsätzlich die Möglichkeit der Klage und eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten zur Verfügung. Eine Ausnahme bilden Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen, die richterlich anzuordnen sind, wie insbesondere die Ingewahrsamnahme. Hier sieht das NPOG die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vor. Anordnungen werden durch die Amtsgerichte getroffen und können mit der Beschwerde zu den Landgerichten angegriffen werden.

Wenn es um die Überprüfung einer repressiven Maßnahme im Bereich Verfolgung von Straftaten geht, wird die Rechtmäßigkeit von den ordentlichen Gerichten überprüft. Soweit Maßnahmen wie Durchsuchung oder Beschlagnahme im Eilfall durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft angeordnet wurden, kann die betroffene Person einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Im Falle einer vorläufigen Festnahme ist die betroffene Person unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Gericht vorzuführen.

2) Behördliche Überprüfung; Dienst- und Fachaufsicht: Daneben können sich die betroffenen Personen auch formlos an die zuständigen Behörden wenden, um Maßnahmen der Bediensteten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht überprüfen zu lassen. Dies betrifft die Zweck- und Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie das dienstliche Verhalten der Beamtinnen und Beamten.

3) Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei: In Niedersachsen wurde auf Beschluss der Landesregierung zum 01.07.2014 im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) die Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei eingerichtet. Als eine direkt dem Staatssekretär zugeordnete Stabsstelle steht die Beschwerdestelle außerhalb der Linienorganisation des MI, d.h. sie ist keiner der Zentral- oder Fachabteilungen zugeordnet. Auf diesem Weg wird ihre Unabhängigkeit gewährleistet und das Beschwerde- und Ideenmanagement als Institution betont.

Die Beschwerdestelle ist zuständig für Beschwerden, die das Verhalten von Beschäftigten des MI und seines Geschäftsbereichs betreffen, somit explizit auch für den Bereich der Polizei. Die Beschwerdestelle wurde mit dem Ziel eingerichtet, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sich mit Hinweisen an sie wenden können. Die Beschwerdestelle ist so Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger sowie für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Neben der weiterhin erfolgenden, autarken Beschwerdebearbeitung in den

⁵ § 12 Abs. 5 NPOG

Polizeidienststellen vor Ort („duales Beschwerdewesen“) bearbeitet die Beschwerdestelle Hinweise, die direkt bei ihr oder über das MI eingehen, einschließlich derer gegen Personen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse beim MI liegen. Darüber hinaus bearbeitet sie auch Folgebeschwerden, also Beschwerden gegen die Beschwerdebearbeitung in den Polizeidienststellen vor Ort. Die Beschwerdestelle geht auch anonymen Hinweisen nach. Bei Hinweisen, die nicht das MI, sondern andere Ministerien betreffen, werden die beschwerdeführenden Personen dorthin verwiesen. Fachliche, das MI betreffende Beschwerden, werden an die zuständigen Stellen im MI oder im Geschäftsbereich abgegeben.

Nach dem Beschluss der Landesregierung hat die Beschwerdestelle das Recht, Stellungnahmen von den betroffenen Beschäftigten, den jeweiligen Vorgesetzten und Dienststellen(-leitungen) einzuholen. Ergibt sich in einem Beschwerdeverfahren der Verdacht eines Dienstvergehens, so entscheidet die jeweils dienst- bzw. disziplinarrechtlich zuständige Stelle über die entsprechenden Schritte. Bei einem Verdacht einer Straftat werden die zuständigen Polizeibehörden unterrichtet.

Neben den zuvor genannten Möglichkeiten, welche für die von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bestehen, herrscht in der Polizei Niedersachsen ein positives und von Vertrauen geprägtes Binnenklima. In diesem haben die Beamtinnen und Beamten das Recht und auch die Verpflichtung, erkannte Missstände aufzuzeigen und sich ggf. bei festgestellten Verfehlungen jederzeit vertrauensvoll an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, die Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte oder sonstige Ansprechpersonen wenden kann, ohne persönliche Nachteile befürchten zu müssen.

Offenheit und Vertrauen, aber auch die Auseinandersetzung mit einer sich wandelnden Fehlerkultur, sind hierbei wichtige Eckpfeiler, aus denen vor dem Hintergrund sich permanent ändernder Umweltbedingungen globalen Ausmaßes sowie sich generationenbedingt wandelnder Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein zukunftsfähiges Verständnis von Führung hervorgeht.

Nordrhein-Westfalen:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass neben strafrechtlichen Ermittlungen, allen Hinweisen auf sonstigen Fehlverhaltensweisen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Rahmen von Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden nachgegangen wird.

Des Weiteren hat nach Artikel 17 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden (sogenanntes Petitionsrecht). Hierzu ist beim Landtag des Landes NRW ein Petitionsausschuss eingerichtet.

Rheinland-Pfalz:

Neben den politischen Überprüfungsmöglichkeiten durch den Landtag, der öffentlichen Überprüfung durch die Medien und den dienst-, disziplinar- und strafrechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten steht Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz der Weg zur Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei offen. Als zentralen Beschwerdemechanismus bei Konflikten zwischen Bürgern und Verwaltung hat das Land das Amt des Bürgerbeauftragten eingerichtet. Im Jahr 2014 wurde dem Bürgerbeauftragten auch das Amt eines Beauftragten für die Landespolizei übertragen. Bürger können sich an die Beauftragte wenden, wenn sie bei einer polizeilichen Maßnahme den Eindruck haben, dass

ein persönliches Fehlverhalten eines Beamten vorliegt oder eine Maßnahme rechtswidrig war. Die Beauftragte steht auch Polizeibeamten bei deren Anliegen gegenüber dem Dienstherrn zur Verfügung.

Selbst wenn ein strafbares oder disziplinarrechtlich zu ahndendes Verhalten nicht feststellbar ist, jedoch ansatzweise der Verdacht von machtmisbrauchendem Verhalten besteht, wird der Beamte nachdrücklich auf bestehende Dienstpflichten und auf die möglichen Konsequenzen einer Zuwiderhandlung hingewiesen.

Saarland:

Sieht sich eine Bürgerin/ein Bürger durch die Polizei unzulässig in ihren/seinen Rechten verletzt oder unangemessen behandelt, so stehen ihr/ihm – je nach Ausgestaltung des konkreten Sachverhalts – verschiedene Möglichkeiten offen, dagegen vorzugehen. Neben formloser Kritik z.B. an die Adresse der verantwortlichen Vorgesetzten können Betroffene mit dem Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde das angebliche persönliche Fehlverhalten von Amtsträgern rügen. Die Beschwerde bzw. der ihr zugrundeliegende Sachverhalt wird dann durch den Dienstvorgesetzten bzw. damit beauftragte Stellen überprüft, die Bürgerin/der Bürger wird über das Ergebnis informiert.

Für alle Organisationseinheiten des Landespolizeipräsidiums besteht die Verpflichtung, Beschwerden an die in der Personaldirektion des Landespolizeipräsidiums angesiedelte Dienststelle LPP 321 Disziplinarangelegenheiten/Dienstaufsicht zu melden. Beschwerden werden daher, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit im Ministerium bearbeitet werden, von dort zentral bearbeitet. Erforderlichenfalls werden dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Besteht der Verdacht einer Straftat durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, so können Opfer von mutmaßlicher Polizeigewalt Strafanzeigen ausweislich § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO bei der Polizei sowie auch bei der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten stellen. Es greifen sodann die Regelungen des Strafverfahrensrechts unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft. Verfahren gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung werden im Wege einer Sonderzuständigkeit gemäß der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Saarbrücken durch einen Dezernenten zentral bearbeitet, so dass hier besondere Erfahrung und Sensibilität in der Bearbeitung derartiger Verfahren vorhanden sind. Das Landespolizeipräsidium hat darüber hinaus durch interne Verfahrensanweisungen sichergestellt, dass diesbezügliche Strafverfahren so bearbeitet werden, dass ein Höchstmaß an Objektivität gewährleistet wird.

Soweit Polizistinnen oder Polizisten selbst (interne) Missstände oder Fehlentwicklungen erkennen, so sind sie beamtenrechtlich ohnehin verpflichtet, diese gegenüber ihren Vorgesetzten und, sofern dort keine Abhilfe geschaffen wird, gegenüber dem nächsthöheren Vorgesetzten anzuzeigen. Erscheint dieses Instrument nicht geeignet oder befinden sich Betroffene in persönlichen Konfliktsituationen mit Kollegen oder Vorgesetzten, so finden sie zusätzlich Unterstützung bei den Personal- und Interessenvertretungen, die sich als Ansprechpartner und Vermittler auch in schwierigen Situationen bewährt haben.

Die Staatskanzlei und verschiedene Ministerien des Saarlandes, so auch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, verfügen über Bürgerbeauftragte, die als unmittelbare Ansprechpartner den Bürgerinnen und Bürgern im Verkehr mit den Behörden beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Sachsen:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Sachsen-Anhalt:

Das Beschwerderecht leitet sich aus dem Grundrecht des Art. 17 GG ab, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und Volksvertretungen zu wenden (Petitionsrecht). Artikel 19 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt fordert zudem, dass in angemessener Frist Bescheid zu erteilen ist.

Die Erfüllung des verfassungsmäßigen Rechts auf Beschwerde ist in allen Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, zu dem auch die Landespolizei Sachsen-Anhalt gehört, sichergestellt.

Betroffene haben zum einen die Möglichkeit, sich bei den Beschwerdestellen der Behörden und Einrichtungen der Landespolizei (dezentrale Beschwerdestellen) zu beschweren.

Zum anderen steht mit der Zentralen Beschwerdestelle eine von der Polizeistruktur unabhängige Stelle zur Verfügung. Die Zentrale Beschwerdestelle wurde zur Förderung des verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtes auf Beschwerde zum 01.09.2009 im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet, um hierdurch eine parallele Beschwerdeoption zu den bereits in allen Behörden und Einrichtungen der Landespolizei vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen.

Um eine unparteiische und unabhängige Überprüfung des Verhaltens von Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums zu gewährleisten, wurde die Zentrale Beschwerdestelle außerhalb der Linienorganisation des Ministeriums als eigenständiges Referat im Stabsbereich in direkter Unterstellung zu der Staatssekretärin oder zu dem Staatssekretär eingeordnet. Zur äußerlich erkennbaren Unabhängigkeit wird die Zentrale Beschwerdestelle als Nebenstelle des Ministeriums bewusst räumlich ausgegliedert tätig.

Die Zentrale Beschwerdestelle fungiert als zentraler Ansprechpartner für Beschwerden durch die Bevölkerung (Externe Beschwerden) und die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums (Interne Beschwerden) und nimmt direkt und unmittelbar Beschwerden, aber auch Anregungen und Bedenken entgegen.

Dabei wird nach dem Sinn und Zweck des Beschwerderechts generell eine möglichst niedrige Schwelle für Äußerungen gegenüber den Beschwerdestellen angestrebt. So existieren keine Formvorgaben zur Geltendmachung von Beschwerden. Beschwerden können persönlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch entgegengenommen werden.

Darüber hinaus hat jeder das Recht, auch ohne von den gerügten Maßnahmen selbst unmittelbar betroffen zu sein, sich über das Verhalten von Bediensteten zu beschweren. Jedes Anliegen wird unabhängig von der Geschäftsfähigkeit und den eigenen persönlichen Verhältnissen der beschwerdeführenden Person aufgenommen. Beschwerden werden auf Wunsch des Petenten auch anonymisiert bearbeitet.

Die Zentrale Beschwerdestelle bearbeitet grundsätzlich jede Dienstaufsichtsbeschwerde abschließend, die direkt an sie oder das Ministerium gerichtet ist. Sie ist zudem für die Bearbeitung von

Beschwerden zuständig, die die Beschwerdebearbeitung durch die dem Ministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen zum Inhalt haben (sog. Folgebeschwerden).

Um eine effektive und erfolgreiche Beschwerdebearbeitung zu realisieren, arbeitet die Zentrale Beschwerdestelle mit allen Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs vertrauensvoll zusammen. Diese sind zur Herstellung größtmöglicher Transparenz dazu verpflichtet, neben den Berichten und dienstlichen Stellungnahmen der betroffenen Beamten insbesondere den dokumentierten chronologischen Einsatzablauf, Journaleinträge, topografische Karten und andere Dokumente, die für eine umfassende Bewertung hilfreich sein können, beizufügen. Um eine unabhängige Beschwerdebearbeitung zu gewährleisten, haben die Behörden und Einrichtungen die Zentrale Beschwerdestelle umfassend zu unterrichten. Diese muss den betroffenen Sachverhalt auf Basis der vorgelegten Unterlagen selbst ausreichend bewerten können.

Da die Beschwerdezufriedenheit letztendlich wesentlich von der Bearbeitungsdauer abhängt, wird in allen Fällen eine möglichst zeitnahe Antwort angestrebt. Sollte dies im Einzelfall aufgrund umfangreicherer Sachverhaltsermittlungen nicht möglich sein, werden die Beschwerdeführer hierüber informiert. Gleiches gilt, wenn die Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde ausgesetzt werden muss, weil gegen den betroffenen Beamten aufgrund des gerügten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Unabhängig davon, ob im Rahmen der Bearbeitung einzelner Beschwerden ein konkretes Fehlverhalten festgestellt wurde oder nicht, können hieraus wichtige Informationen zu Beschwerdeursachen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gewonnen werden. Die Zentrale Beschwerdestelle nimmt regelmäßig eine landesweite Auswertung für den Geschäftsbereich des Ministeriums auf Grundlage der Daten vor, die hierzu sowohl in den Behörden und Einrichtungen als auch in der Zentralen Beschwerdestelle nach einem einheitlichen Erfassungsschema erhoben werden. Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement, die zur Feststellung von Schwachstellen im Handeln führen, fließen durch das Ergreifen zielgerichteter Folgemaßnahmen, wie beispielsweise spezifischer Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten, in die Arbeitsebene zurück.

Schleswig-Holstein:

Anzeigenden/Beschwerdeführern jedweder Art und unabhängig von der sachverhaltsbezogenen Motivation stehen zunächst die rechtsstaatlich garantierten Wege über eine Strafanzeige zur Verfügung. Diese kann mündlich oder schriftlich in freier Form bei jeder Dienststelle der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder bei den Amtsgerichten erstattet werden.

Daneben besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, sich jederzeit an die parlamentarische Kontrollstelle in Form der unabhängigen Polizeibeauftragten zu wenden. Dieser stehen neben einem offenen Umgang auch das Instrument einer vertraulichen und anonymen Vorgehensweise zur Verfügung.

Weiterhin ist in Schleswig-Holstein eine Beschwerde- und Ansprechstelle im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung installiert. In Schleswig-Holstein sind Beamtinnen und Beamte geschlossener Einheiten im Einsatz über ihre für den Einsatz zugewiesene numerische Kennung persönlich identifizierbar, so dass im Zweifelsfall verantwortliche Polizeibeamtinnen und -beamte ermittelt werden können.

Thüringen:

Wer Opfer ungerechtfertigter polizeilicher Gewaltanwendung wurde, hat mehrere Möglichkeiten, sich hiergegen zur Wehr zu setzen. Zum einen steht der betroffenen Person der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen, wo man insbesondere die Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns rechtskräftig feststellen und etwaige rechtswidrigen Folgen beseitigen lassen kann. Auch besteht die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz nach den Grundsätzen der Staats- bzw. Amtshaftung vor den Landgerichten. Ferner sind Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden bei den zuständigen Stellen der Thüringer Polizei möglich. Darüber hinaus gibt es in Thüringen auch die Möglichkeit, sich – auch anonym – an die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei zu wenden, die unabhängig von der Polizeibehörde im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales besteht und eine Prüfung des Sachverhaltes veranlassen kann.

Bund:

Mutmaßliche Opfer rechtswidriger bundespolizeilicher Maßnahmen können bei allen Polizeidienststellen, bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht mündlich oder schriftlich eine Straftat anzeigen. Die Anzeige muss entgegengenommen werden, die Strafverfolgungsbehörden sind zur Ermittlung des Sachverhaltes gesetzlich verpflichtet. Die weitere Bearbeitung erfolgt unabhängig außerhalb der jeweiligen Polizei des Bundes.

Zusätzlich ist bei jeder Bundespolizeibehörde eine Beschwerdestelle eingerichtet. Diese nehmen alle nicht förmlichen Beanstandungen an und koordinieren deren Bearbeitung im Rahmen des Beschwerdemanagements. Sollte eine Straftat Gegenstand der Beschwerde sein, so erfolgt die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Landespolizeibehörde.

Seit Januar 2021 ist im BKA die Funktion des Wertebeauftragten eingerichtet. Neben einer Wirkung in die Behörde hinein, könnte der Wertebeauftragte perspektivisch auch ein Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger werden.

Aufgrund der Rechtsweggarantie gem. Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt sieht, der Zugang zur Gerichtsbarkeit offen. Darüber hinaus hat Jedermann nach Art. 17 i.V.m. 45 c GG das Recht sich mit seinen Bitten oder Beschwerden an den Petitionsausschuss beim Deutschen Bundestag zu wenden

Frage 5:

Bitte legen Sie detaillierte Informationen zur Zahl der Polizeibeamten vor, deren Verhalten während des Umgangs mit Versammlungen seit Januar 2020 Gegenstand disziplinarischer oder juristischer Überprüfungen gewesen ist, und, im Fall von Fehlverhalten, zu den entsprechenden verhängten Sanktionen.

Baden-Württemberg:

Seit Januar 2020 war das Verhalten von insgesamt 84 Polizeibeamtinnen und -beamten im Zusammenhang mit versammlungsbezogenen Vorkommnissen Gegenstand entsprechender Überprüfungen. Einzelheiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Datum	Anzahl	Vorwurf	Strafverfahren	Disziplinarverfahren	Ergebnis/Sanktion
-------	--------	---------	----------------	----------------------	-------------------

08.04.2020	8	Körperverletzung im Amt; Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
02.05.2020	1	Körperverletzung im Amt	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
02.05.2020	1	Körperverletzung im Amt	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
02.05.2020	1	Nötigung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
02.05.2020	1	Körperverletzung im Amt	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
02.05.2020	1	Strafvereitelung im Amt	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
02.05.2020	1	Strafvereitelung im Amt; Nötigung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
19.10.2020	2	Strafvereitelung im Amt	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
09.11.2020	4	Körperverletzung im Amt	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
19.11.2020	3	Freiheitsberaubung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
29.11.2020	2	Strafvereitelung im Amt	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
04.12.2020	2	Körperverletzung im Amt; Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
05.12.2020	6	Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
12.12.2020	2	Freiheitsberaubung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
19.12.2020	2	Körperverletzung im Amt	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
22.12.2020	2	Freiheitsberaubung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
06.01.2021	1	Nötigung;	Verfahren	kein	-

02.02.2021	1	Freiheitsberaubung Nötigung	eingestellt Verfahren eingestellt	Disziplinarverfahren kein Disziplinarverfahren	-
20.02.2021	1	Strafvereitelung im Amt; Nötigung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
21.02.2021	1	Beleidigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
22.02.2021	1	Körperverletzung im Amt	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
27.02.2021	1	Körperverletzung im Amt	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
10.03.2021	1	Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
15.03.2021	1	Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
28.03.2021	18	Freiheitsberaubung; Körperverletzung im Amt; Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
28.03.2021	5	Freiheitsberaubung; Körperverletzung im Amt; Nötigung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
28.03.2021	1	Freiheitsberaubung; Körperverletzung im Amt; Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
28.03.2021	1	Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
03.04.2021	1	Üble Nachrede	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
03.04.2021	unbekannt ⁶	Strafvereitelung im Amt; Rechtsbeugung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen

⁶ Unbekannt: Strafanzeige(n) gegen eine noch nicht benennbare Anzahl an Polizeibeamten.

03.04.2021	unbekannt	Strafvereitelung im Amt	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
03.04.2021	1	Körperverletzung im Amt	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
14.04.2021	2	Freiheitsberaubung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
17.04.2021	unbekannt	Freiheitsberaubung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
17.04.2021	unbekannt	Freiheitsberaubung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
17.04.2021	unbekannt	Freiheitsberaubung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
17.04.2021	unbekannt	Freiheitsberaubung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
20.04.2021	1	Strafverteilung im Amt; Nötigung	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
01.05.2021	1	Körperverletzung im Amt	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
08.06.2021	2	Körperverletzung im Amt	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen
13.06.2021	2	Nötigung	Verfahren eingestellt	kein Disziplinarverfahren	-
20.06.2021	2	Körperverletzung im Amt	laufendes Verfahren	bislang kein Disziplinarverfahren	offen

Bayern:

Eine automatisierte Auswertung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) oder dem Fallbearbeitungsprogramm (IGVP-FE) im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da der Einsatzenlass „Versammlung“ hier nicht explizit recherchierbar ist.

Auf Basis einer jährlich durch das Bayerische Landeskriminalamt erstellten Sonderauswertung kann zur Verdeutlichung der Größenordnungen im Hinblick auf interne Ermittlungen gegen Polizeiangehörige jedoch folgendes Fallaufkommen mitgeteilt werden:

Das für interne Ermittlungen gegen Polizeibeschäftigte zuständige Dezernat 13 des BLKA hat im Jahr 2020 Ermittlungen zu 1352 Anzeigenvorgängen geführt. Hiervon entfielen 400 Anzeigenvorgänge auf

Körperverletzungsdelikte. Nach Abschluss der Ermittlungen ergaben sich lediglich für neun Anzeigenvorgänge aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte tatsächliche Anhaltspunkte für ein tatbestandsmäßiges bzw. rechtswidriges Handeln. Im Hinblick auf die zugehörigen Verfahrensausgänge kann mitgeteilt werden, dass zwei Vorgänge gem. §170 Abs. 2 StPO mangels hinreichendem Tatverdachts eingestellt wurden, ein Vorgang wurde unter Geldauflage gem. § 153a Abs. 1 StPO eingestellt, in einem Vorgang erfolgte eine Verurteilung mit Geldstrafe und in einem Vorgang erfolgte die Verweisung auf den Privatklageweg. Zu vier Vorgängen waren die Verfahrensausgänge zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt.

Berlin:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Brandenburg:

Seit Januar 2020 gab es 21 beschuldigte Polizeibeamte, deren Verhalten während des Umgangs mit Versammlungen Gegenstand disziplinarischer oder juristischer Überprüfung geworden ist. Sowohl die strafrechtlichen Ermittlungen als auch die disziplinarischen Vorermittlungen dauern in einem Teil der Fälle noch an. In den Fällen, in denen die strafrechtlichen Ermittlungen bereits abgeschlossen sind, erfolgte die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts.

Es wurde in keinem bisher abgeschlossen Verfahren, weder dienstrechtlich noch strafrechtlich, ein Fehlverhalten von Polizeibediensteten im Zusammenhang mit Versammlungen nachgewiesen.

Bremen:

Die Disziplinar- und Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Polizeibeamten, deren Verhalten während des Umgangs mit Versammlungen seit Januar 2020 Gegenstand disziplinarischer oder juristischer Überprüfungen gewesen sind und ggf. Sanktionen nach sich gezogen haben, konnten lediglich händisch ausgewertet werden. Es wurde dabei ein Fall ausgewiesen, in dem gegen Polizeivollzugsbeamte eine Strafanzeige erstattet wurde, u.a. wegen des Verdachtes der Nötigung und Freiheitsberaubung im Rahmen einer Versammlung auf dem Marktplatz am 05.12.2020. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Hamburg:

Dem Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) und der Dienststelle Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA) liegen (Stand 13.09.2021) folgende Fälle im Sinne der Frage vor:

Datum	Anlass	Ausgang des Verfahrens
2020/DIE	Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibediensteten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt während einer Versammlungslage	Einstellung gemäß § 170 (2) StPO

2020/DIE	Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibediensteten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt während einer Versammlungslage	Einstellung gemäß § 170 (2) StPO
2020/DIE	Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibediensteten wegen des Verdachts der Beleidigung während einer Versammlungslage	Einstellung gemäß § 170 (2) StPO
2020/BMDA	Verdacht einer Körperverletzung im Amt während einer Versammlung	Nähere Tatumstände nicht ermittelbar. Tatverdächtiger und Geschädigter nicht bekannt.
2021/DIE	Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeibediensteten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt während einer Versammlungslage	Entscheidung der Staatsanwaltschaft steht noch aus
2021/DIE	Ermittlungsverfahren gegen mehrere Polizeibediensteten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt während einer Versammlungslage	Entscheidung der Staatsanwaltschaft steht noch aus

Hessen:

Entsprechende Statistiken im Zusammenhang mit Versammlungen liegen in Hessen nicht vor.

Mecklenburg-Vorpommern:

Seit Januar 2020 sind im Zusammenhang mit Versammlungen gegen fünf Beamte Dienstaufsichtsbeschwerden eingereicht worden. Fehlverhalten konnte in diesem Zusammenhang nicht festgestellt werden. In einem weiteren Fall wurde Strafanzeige (§ 240 StGB - Nötigung) gestellt. Das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Niedersachsen:

In den Jahren 2020 und 2021 gab es insgesamt 24 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen niedersächsische Polizeibeamtinnen und -beamte, deren Verhalten im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen überprüft worden ist. Von den 24 strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind sieben Strafverfahren abgeschlossen: zwei davon wurden nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt, fünf wurden nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Alle übrigen Strafverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfahren nicht allein wegen der Anwendung von unmittelbarem Zwang eingeleitet worden sind, sondern es mehrere Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte gegeben hat, weil diese z.B. die jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske), bei Versammlungen durchsetzen wollten.

In zwei weiteren Fällen steht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unmittelbar bevor. In weiteren zwei Fällen steht die Prüfung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens noch aus. Disziplinarrechtliche Sanktionen gab es in den gemeldeten 24 Fällen für den abgefragten Zeitraum bislang nicht.

Nordrhein-Westfalen:

Angaben zu strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren im Nachgang zu Versammlungseinsätzen liegen nicht vor und könnten nur durch eine ausgesprochen zeit- und personalintensive Abfrage bei den 47 Kreispolizeibehörden des Landes erhoben werden.

Rheinland-Pfalz:

Im angefragten Zeitraum wurden in Rheinland-Pfalz 22 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 44 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die im Zusammenhang mit Einsätzen bei Demonstrationen stehen, bekannt. Eine strafrechtliche Sanktion ist bislang gegen keine/n Polizeibeamte/-innen erfolgt. Sechs Verfahren sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die übrigen 16 Verfahren wurden alle mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Außerdem wurde im vorgenannten Zusammenhang gegen 16 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in acht Fällen disziplinarrechtlich ermittelt. In keinem der Fälle konnte ein Fehlverhalten festgestellt werden. Es erfolgten daher auch keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen.

Saarland:

Im Bezugszeitraum (Januar 2020 bis heute) wurden keine Sachverhalte im Sinne der Anfrage bekannt, die Anlass dienstrechtlicher Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte waren. Konkrete Fälle der in dem Schreiben umschriebenen Art sind auch im Zuständigkeitsbereich der hiesigen Staatsanwaltschaft nicht bekannt.

Sachsen:

Im Zeitraum Januar 2020 bis 20.09.2021 wurden bei 36 Polizeivollzugsbeamten aufgrund von möglichem Fehlverhalten bei Versammlungen / Protesten disziplinarische oder juristische Überprüfungen vorgenommen. Bei 19 der 36 Polizeivollzugsbeamten wurde das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt. Bei den übrigen 17 Beamten sind die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Die disziplinarischen Überprüfungen haben bisher nicht zur Einleitung von Disziplinarverfahren geführt.

Kommentiert [CHMS]: @ Sachsen: Bitte um Rückmeldung falls NICHT ok wie nebenstehend.

Sachsen-Anhalt:

Im Zeitraum vom Januar 2020 bis August 2021 wurden gegen elf Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei Sachsen-Anhalt wegen eines Verhaltens im Rahmen von Demonstrationen fünf strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zwei Ermittlungsverfahren gegen vier Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichendem Tatverdachts und ein Ermittlungsverfahren gegen einen Polizeivollzugsbeamten gem. § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. Zwei Ermittlungsverfahren gegen sechs Polizeivollzugsbeamte dauern noch an. Gegen vier der elf Polizeivollzugsbeamten wurden bisher Disziplinarverfahren eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind.

Schleswig-Holstein:

Im Zusammenhang mit dem Verhalten von Polizeikräften bei Versammlungslagen wurden seit Januar 2020 vier Strafermittlungsverfahren eingeleitet. Drei dieser Verfahren wurden nach Überprüfung der

Staatsanwaltschaft durch diese eingestellt, in einem Verfahren ist die Prüfung der Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Disziplinarermittlungsverfahren geführt, das noch nicht abgeschlossen wurde.

Thüringen:

Seit dem 01.01.2020 wurde in Thüringen ein Disziplinarverfahren gegen einen Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei Thüringen (BPTh) wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt zulasten zweier Teilnehmer der Versammlung gegen die Corona-Maßnahmen am 20.03.2021 in Kassel eingeleitet. Das Verfahren dauert noch an. Parallel dazu werden Strafermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Kassel gegen diesen und drei weitere Beamte der BPTh geführt. Die Ermittlungen gegen die drei weiteren Beamten brachten bisher (noch) keinen zureichenden Verdacht für ein Dienstvergehen, mithin Disziplinarverfahren (noch) nicht eingeleitet wurden.

Ferner sah die Staatsanwaltschaft Erfurt von der Einleitung eines Strafermittlungsverfahrens gegen zwei Beamten der BPTh, denen im Zusammenhang mit einer Versammlung gegen Corona-Maßnahmen am 27.02.2021 in Erfurt die Verfolgung Unschuldiger vorgeworfen wurde, mangels eines Anfangsverdachts für eine Straftat ab. Von der Einleitung von Disziplinarverfahren gegen die Beamten wurde ebenfalls abgesehen.

Schließlich führte die Staatsanwaltschaft Erfurt ein Strafermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gegen zwei Beamte der BPTh im Zusammenhang mit deren Verhalten bei einer Versammlung gegen Corona-Maßnahmen am 12.12.2020 in Erfurt. Das Strafermittlungsverfahren wurde später mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Auch von der Einleitung von Disziplinarverfahren gegen die Beamten wurde abgesehen.

Zu weiteren Einzelheiten der Verfahren können aus personaldatenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte gegeben werden. Sonstige Verfahren im Sinne der Frage sind hier nicht bekannt bzw. werden nicht statistisch erfasst.

Bund:

Entsprechende Fälle sind im Bundeskriminalamt nicht aufgetreten. Bei der Bundespolizei liegen derzeit in zehn Fällen Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfes der Körperverletzung im Amt vor. Die Verfahren sind bisher noch nicht abgeschlossen. In einem der zehn Fälle wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen ist dieses ausgesetzt.

Frage 6:

Bitte erläutern Sie insbesondere, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder noch geplant sind, um Einsatzanweisungen dahingehend zu verbessern, dass sie den geltenden Beschränkungen jeglicher Anwendung von Gewalt oder Zwangsmaßnahmen durch mit dem Gesetzesvollzug betraute Beamte besser Rechnung tragen, selbst wenn die Eingreifschwelle erreicht worden ist. Sollten keine derartigen Maßnahmen ergriffen worden sein, erläutern Sie bitte, wie dies mit den Menschenrechtsverpflichtungen Deutschlands vereinbar ist.

Baden-Württemberg:

Die Polizei Baden-Württemberg versteht sich als Bürgerpolizei, die konfliktbehaftete Situationen primär im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern lösen möchte. Gemäß den in der Aus- und Fortbildung vermittelten Grundsätzen sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte insofern bestrebt, beim Einschreiten auf Grundlage der objektiven Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes das jeweils mildeste zur Verfügung stehende Mittel zum Einsatz zu bringen. Der überwiegende Teil aller polizeilichen Einsätze erfordert hierbei keinerlei Androhung oder gar Anwendung von unmittelbarem Zwang (UZW).

Sofern beim polizeilichen Einschreiten im Einzelfall auch die Androhung bzw. Anwendung von UZW erforderlich wird, erfolgt dies auf Basis eng gefasster Ermächtigungsgrundlagen. Die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (z.B. Spuckschutzhauben, Fesselungen) oder gar Waffen (z.B. Reizstoffsprühgerät, Schlagstock) kommt hierbei grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der polizeiliche Zweck durch einfache körperliche Gewalt nicht erreicht werden kann.

Bei Versammlungen muss die Polizei neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere auch die in der freiheitlich demokratischen Grundordnung verankerte Meinungs- und Versammlungsfreiheit berücksichtigen. Das polizeiliche Vorgehen, welches bei Versammlungen häufig von einem Spannungsfeld diverser Parameter geprägt ist (z.B. Meinungs-/Versammlungsfreiheit, Schutz von Grundrechten Dritter, Verhältnismäßigkeit, öffentliche Wirkung, Verhalten/Reaktion der Versammlungsteilnehmenden), orientiert sich grundsätzlich an dem eigens hierfür – nach erfolgter Beurteilung der Lage – erlassenen Einsatzbefehl.

Gemäß der einschlägigen Polizeidienstvorschrift ist oberstes Gebot polizeilichen Handelns die Verpflichtung, die Würde der Menschen zu achten und zu schützen. Die Polizei gewährleistet durch den Schutz der Grundrechte auch die Austragung von Konflikten in den durch Recht und Gesetz gezogenen Grenzen. Um diesem Auftrag und der strikten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nachzukommen, sind Leitlinien fester Bestandteil der Einsatzvorplanung und -durchführung. Diese dienen den eingesetzten Einsatzkräften als Handlungsorientierung und haben grundsätzlich Bindungswirkung. Im Rahmen der Leitlinien werden Einschreitsschwellen und Entscheidungsvorbehalte der Polizeiführung bei besonders intensiven Grundrechtseingriffen durch die Polizei definiert.

Weingleich rechtswidrige Gewalt durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die absolute Ausnahme darstellt, nehmen Strafverfolgungsbehörden jeden einzelnen Fall rechtswidriger Gewaltanwendung sehr ernst und verfolgen diese mit aller Konsequenz. Gleichwohl muss bei Betrachtung der statistischen Gegebenheiten (insb. Polizeiliche Kriminalstatistik) konstatiert werden, dass die rechtswidrige Gewaltanwendung von Amtsträgern in Baden-Württemberg kein strukturelles Problem darstellt.

Anders gestaltet es sich dagegen im Phänomenbereich „Gewalt gegen Polizeibeamte“. Die Fallzahlen haben im Jahr 2020 (2019) mit 5.151 (4.993) Fällen und einer Zunahme um 3,2 % in Baden-Württemberg einen neuen Höchststand erreicht. Im Vergleich zum Jahr 2015 sind die Fallzahlen im Jahr 2020 sogar um 31,1 % angestiegen. Im Jahr 2020 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 2.630 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte durch das polizeiliche Gegenüber verletzt.

Abschließend ist festzustellen, dass gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum gezielten Austausch von Informationen über wichtige Ereignisse im Sicherheitsbereich“ dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg - Landespolizeipräsidium standardmäßig u.a. auch vorsätzliche Straftaten von Beschäftigten innerhalb

und außerhalb des Dienstes mitgeteilt werden. Die übermittelten Sachverhalte werden hierbei regelmäßig auch hinsichtlich eines etwaigen Anpassungsbedarfs im Aus- und Fortbildungsbereich bzw. in den durch das Landespolizeipräsidium erlassenen Rahmenregelungen überprüft.

Bayern:

Die Europäische Menschenrechtskonvention, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Bayerische Verfassung bilden das Fundament für das hoheitliche Handeln der Bayerischen Polizei. Die Achtung und der Schutz der hierin festgelegten Grundsätze haben bei der polizeilichen Einsatzbewältigung sowohl auf planerisch-strategischer Ebene als auch im Bereich der operativen Durchführung polizeilicher Maßnahmen durch einzelne Beamtinnen und Beamte höchste Bedeutung und bindende Wirkung.

Bereits in der Ausbildung wird neben der selbstverständlich erfolgenden rein rechtlichen Unterweisung der Einsatzkräfte insbesondere in den Fächern „Berufsethik“, „politische Bildung/Zeitgeschehen“ sowie „Kommunikation und Konfliktbewältigung“ auf die Weiterentwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenz sowie auf die Vermittlung der grundlegenden Bedeutung der Menschenrechte, insbesondere die des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, besonderer Wert gelegt. Das Verhalten und seine Vorgehensweise hat der Polizeibeamte der jeweiligen Situation durch kommunikative Fähigkeiten, psychologisches Geschick und Kompetenz in der Konfliktbewältigung anzupassen. Diese Fähigkeiten werden im Rahmen der Fortbildung erhalten. In Seminaren nehmen Themen wie Interaktion im Innen- und Außenverhältnis, Stressbewältigung, emotionale Stabilität, Konfliktmanagement und Selbstkontrolle eine zentrale Rolle ein. Besonders zu nennen ist hier das sog. „S.T.E.-Training“ zur Selbstentwicklung, Teamorientierung und Einsatzbewältigung. Im Rahmen des Trainings des polizeilichen Einsatzverhaltens wird den Bayerischen Polizeibeamten in möglichst realitätsnahen Schulungen professionelle Handlungs- und Verhaltenssicherheit im polizeilichen Einsatzgeschehen vermittelt. Sowohl in der theoretischen Schulung als auch in den praktischen Übungen kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine zentrale Rolle zu. Oberstes Ziel des polizeilichen Einschreitens ist eine professionelle Situationsbeherrschung mit gewaltfreier Konfliktabhandlung im Sinne einer kommunikativen Lösung.

Hinsichtlich der durch den Sonderberichterstatter angesprochenen Leitlinie einer „niedrigen Einschreitschwelle“ ist Folgendes festzustellen:

Eine Leitlinie im polizeilichen Einsatzbefehl verfolgt das Ziel, einheitliche Vorgaben zur Handlungsorientierung an alle eingesetzten Kräfte und Führungspositionen zu transportieren und damit ein möglichst homogenes taktisches Vorgehen während eines konkreten Einsatzes sicherzustellen. Teil dieser Leitlinien ist oftmals auch eine Aussage zur generellen Einschreitschwelle während des Einsatzes. Die Definierung der Einschreitschwelle stellt dabei eine allgemeine Weisung für die Auslegung ermessensgebundener Entscheidungen über das Ob, Wann und Wie polizeilicher Maßnahmen (z.B. Einrichtung polizeilicher Absperrungen, Feststellung der Identität von Störern) dar.

Eine niedrige Einschreitschwelle bedeutet allerdings keineswegs, dass damit auch eine niedrigere Hürde für den Einsatz von Zwangsmitteln gegenüber den Betroffenen einhergeht. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist weiterhin in gewohntem Maße Rechnung zu tragen.

Ergänzend ist diesbezüglich anzumerken, dass allgemeingültige Vorgaben, wie die Beachtung der Gesetze und Dienstvorschriften oder die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kein Leitliniencharakter zukommt, da diese Vorgaben in jedem Fall zu beachten sind und somit keine

auslegungsbedürftige Besonderheit des jeweiligen Einsatzes darstellen. Die persönliche Verantwortlichkeit jeder einzelnen Beamtin bzw. jedes einzelnen Beamten für die durch sie oder ihn getroffenen oder angewiesenen Maßnahmen ist einer der Kernpunkte der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Durch regelmäßige und standardisierte Unterrichtung und Vertiefung wird ein nachhaltiges und grundlegendes Verantwortungsbewusstsein geschaffen

Berlin:

Die Ergebnisse von Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Vorbereitung von polizeilichen Einsätzen unterliegen der ständigen Weiterentwicklung. Die Polizei Berlin prüft regelmäßig die inhaltliche Ausgestaltung der schriftlichen Befehlsgebung von einsatzführenden Dienststellen auf Optimierungsbedarf bezüglich der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, insbesondere bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Damit einhergehend werden die Führungs- und Einsatzkräfte der Polizei Berlin regelmäßig entsprechend sensibilisiert.

Die Polizei Berlin ist nicht nur aus ihrem gesetzlichen Auftrag, sondern auch aus ihrem Selbstverständnis heraus neutrale Garantin der Versammlungsfreiheit. Sie schützt nicht das jeweilige Versammlungsthema, sondern das Grundrecht der Versammlungsfreiheit als solches. Unter dieser Prämisse gewährleistet die Polizei Berlin die Versammlungsfreiheit nach einem abgestuften (3-stufigen) Einsatzkonzept. Dieses Konzept beruht auf dem vorgenannten Selbstverständnis, einer fest verankerten, versammlungsfreundlichen Einsatzphilosophie, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und auch der jüngsten einschlägigen Rechtsprechung. Entsprechende Einsatzlagen werden immer nachbereitet und in Abgleich damit gebracht, um ggf. eine Optimierung im Sinne der Einheit von Recht und Taktik vorzunehmen.

Die Polizei Berlin hat über Jahrzehnte hinweg die Kommunikation als primäres polizeiliches Einsatzmittel professionalisiert und stetig zu einem unumstößlichen Bestandteil in ihren Einsatzkonzepten fortentwickelt. Die Polizei Berlin nutzt sämtliche Stufen der Kommunikation wiederholt und mehrfach.

Brandenburg:

Die praktische Anwendung körperlicher Zwangsmaßnahmen wird allen Polizeibeamten in einer umfassenden Ausbildung bzw. einem Studium vermittelt. Dazu gehört auch der Umgang mit hochstressigen Situationen, aggressiven Versammlungsteilnehmern und gruppenspezifischen Prozessen. Weiterhin sind interkulturelle Besonderheiten Teil der Ausbildung. In der Brandenburger Polizei spielt bei Versammlungslagen die Kommunikation eine zentrale Rolle. Hierzu werden speziell ausgebildete Kommunikationsbeamte in Teams eingesetzt. Ziel ist es stets, eine Eskalation mit Anwendung unmittelbaren körperlichen Zwanges zu vermeiden. Die Grenzen hierfür liegen jedoch klar bei strafbaren Handlungen, die konsequent unterbunden werden.

Grundsätzlich werden alle polizeilichen Einsätze nachbereitet. Ziel ist es dabei, die künftige Einsatzbewältigung zu optimieren. Hierbei werden auch einzelne oder generelle Bedarfe für weitere Schulungsmaßnahmen erkannt und durchgeführt.

Bremen:

Jegliche Anwendung von Gewalt oder Zwangsmaßnahmen basiert auf der gesetzlichen Grundlage des BremPolG. Alle nachgelagerten Anweisungen sind auf Grundlage und unter Berücksichtigung dieser

gesetzlichen Grundlagen verfasst. Die Anweisungen werden regelmäßig auf Aktualität überprüft. Die Grundsätze eines deeskalierenden Einsatzverhaltens sind bei diesen Überprüfungen immer im besonderen Interesse und werden bei erkennbaren Regelungslücken unmittelbar verbessert.

Hamburg:

Zu den Maßnahmen im Sinne der Frage gehören:

- Auswertung nationaler Urteile und der internationalen Rechtsprechung (z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte).
- Verpflichtende Nachbereitung von Einsätzen des Führungsstabes der Polizei unter Beteiligung der Dienststellen Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA) und Pressestelle.
- Einsatz von Kommunikationsteams, die optisch erkennbar (Weste mit Aufschrift) bereits in der Sammelphase von Demonstrationen tätig werden und z.B. für Fragen von Demonstrierenden zum Versammlungsrecht und zum Thema Gewalt zur Verfügung stehen und damit zunehmend Anerkennung bei Demonstrationsteilnehmern finden.
- Das taktische Vorgehen der Polizei, z.B. bei Versammlungslagen, ist Gegenstand der regelmäßigen Fortbildung, insbesondere des Polizeitrainings in der Landesbereitschaftspolizei (LBP). Es findet hierzu auch ein bundesweiter Erfahrungsaustausch statt.
- In Aus- und Fortbildung der Polizei Hamburg werden im Rahmen des Polizeitrainings Leitsätze vermittelt, die primär auf eine verbale Situationssteuerung und deren Erfolgsaussichten abzielen. Darüber hinaus werden Zwangsmaßnahmen in Einsatzsituationen geschildert, die durchgesetzt werden können, wenn eine verbale Lösung der Situation nicht möglich ist. Es werden dabei verschiedene Situationen des polizeilichen Alltags abgebildet. Dieses Ausbildungsprogramm steht den Polizeivollzugsbeamten jederzeit, auch zum Eigenstudium, in digitaler Form zur Verfügung.

Hessen:

In den hessischen Leitlinien und Einsatzbefehlen wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit hohe Priorität genießen. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig eine Güterabwägung dieser beiden Grundrechte im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen (praktische Konkordanz). Dieser Abwägungsprozess ist durch eine offene, transparente und erklärende Kommunikation gegenüber der Versammlungsleitung, Versammlungsteilnehmenden, Medienvertreterinnen und -vertretern sowie Unbeteiligten zu erläutern.

Darüber hinaus wird erkanntes Fehlverhalten von Polizeibeschäftigten konsequent und umfangreich aufgearbeitet und allen Polizeibeschäftigten transparent vermittelt. Zuletzt wurde hierzu eigens eine Experten-Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, Zivilgesellschaft sowie Polizei und Verfassungsschutz einberufen, um einen neutralen Blick auf die Arbeit der Polizei zu ermöglichen. Im Ergebnis wurde im Sommer 2021 ein Abschlussbericht vorgelegt, der fundierte Arbeitsaufträge beinhaltet, mit denen sich die Polizei in der kommenden Zeit intensiv auseinandersetzt, um ihr eigenes Handeln zielgerichtet reflektieren und neu ausrichten zu können.

Zur Umsetzung der Empfehlungen und Handlungsbedarfe (u. a. hinsichtlich Selbstverständnis, Umgang mit dem Thema Datenschutz, die Ausrichtung der Aus- und Fortbildung und den generellen

Umgang mit Fehlern) wurde eine Stabsstelle, unterstützt von einer externen Unternehmensberatung, eingerichtet.

Mecklenburg-Vorpommern:

Als wesentliche Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols kann und muss die Polizei in bestimmten Situationen sogenannten unmittelbaren Zwang anwenden. Bereits der Gesetzgeber definiert hier in erster Linie durch die Festlegungen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz deutlich die Schranken des unmittelbaren Zwangs durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel (wie Handschellen) oder auch durch Waffen.

In der Aus- und Fortbildung von Polizistinnen und Polizisten in Mecklenburg-Vorpommern liegt ein wesentlicher Schwerpunkt in der Vermittlung, dass die Gewaltanwendung in grundlegende Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie das Recht auf Freiheit der Person, eingreift und unmittelbarer Zwang nur eingesetzt werden darf, wenn es dazu keine mildereren Alternativen gibt, mithin seine Anwendung stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Alle hier relevanten einsatztaktischen Handlungskonzepte der Landespolizei orientieren sich nach diesen genannten Grundsätzen. Ständige Nachbereitungen aller Einsätze tragen zudem dazu bei, das polizeiliche Handeln der Einsatzkräfte, vor allem im Zusammenhang mit eher kritischen Situationen, stets auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Niedersachsen:

Niedersachsen verfügt über eine gut ausgebildete Polizei, die die recht- und verhältnismäßige Durchführung polizeilicher Zwangsmaßnahmen bereits in der Ausbildung intensiv trainiert. Die Gründe für die Anwendung unmittelbaren Zwangs sind vielfältig, daher können Einsatzbefehle auch nur einen Rahmen vorgeben und nicht als abschließendes Regelwerk für den zugrundeliegenden polizeilichen Einsatz betrachtet werden. Die Inhalte der Einsatzbefehle ergeben sich u.a. aus dem Anlass und die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse, die in eine Lagebeurteilung sowie in eine Gefährdungsbewertung einfließen. Auf dieser Grundlage werden Einsatzbefehle gefertigt, aus denen sich u.a. auch der Kräftebedarf sowie die zu erledigenden polizeilichen Aufgaben ergeben. Dabei gibt es auch Maßnahmen, die dem Entscheidungsvorbehalt der Polizeiführerin/des Polizeiführers unterliegen, z.B. der Einsatz von Wasserwerfern, der Schlagstockeinsatz oder der Einsatz von Pfefferspray. Sofern in Bezug auf Einsatzbefehle Optimierungsbedarf besteht, können diese entsprechend angepasst werden. Zur Orientierung für die Fertigung eines Einsatzbefehls ist eine standardisierte Gliederung in der Polizeidienstvorschrift 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ bundeseinheitlich vorhanden.

Nordrhein-Westfalen:

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen verfolgt seit vielen Jahren eine Einsatztaktik, die auf Deeskalation angelegt ist (sogenanntes deeskalatives Einsatzmodell). Dies gilt aufgrund des dynamischen Geschehens und der mit solchen Situationen verbundenen Emotionalität im Speziellen für den Einsatz im Versammlungsgeschehen.

Dieses Modell zielt darauf ab, das polizeiliche Auftreten und Handeln so auszugestalten, dass es konfliktmindernd wirkt und eine Zwangsanwendung nur dann erfolgt, wenn andere Mittel der Konfliktlösung, insbesondere die Kommunikation, sich als ungeeignet erwiesen haben oder aufgrund eines unabweisbaren Handlungszwangs zum Schutz wichtiger Rechtsgüter nicht in Betracht kommen.

Im Rahmen des schriftlichen Einsatzbefehls gibt der Polizeiführer im Rahmen der Leitlinien Erwartungen an das Verhalten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vor, die sich grundsätzlich an diesem Modell orientieren. In Einsatzbesprechungen werden die Leitlinien den eingesetzten Beamtinnen und Beamten erläutert.

Rheinland-Pfalz:

Die Polizei Rheinland-Pfalz versteht sich als kommunikative Bürgerpolizei, in der die Anwendung von Gewalt und Zwang als ultima ratio angesehen wird. Das polizeiliche Gewaltmonopol ist dabei Verpflichtung und Auftrag zugleich. Manifestiert ist dieses Selbstverständnis unter anderem in der verbindlichen Polizeidienstvorschrift 100 und in dem Leitbild der Polizei Rheinland-Pfalz.

In der polizeitaktischen und rechtlichen Ausbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Rheinland-Pfalz werden im Rahmen des Bachelor-Studiengangs besondere Schwerpunkte gesetzt, die die Wahrung der Grund- und Menschenrechte, die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns sowie die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Rechtseingriffen beinhalten.

Gleichzeitig werden die rechtlichen Voraussetzungen und die taktischen Anforderungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte intensiv behandelt. In praktischen Trainings, die regelmäßig im Rahmen des Studiums stattfinden, werden die entsprechenden Szenarien und Maßnahmen praxisbezogen geübt.

In einer konkreten Einsatzlage, in welcher die Anwendung von Gewalt oder Zwang ggf. notwendig wird, erfolgt durch die einschreitenden Polizeikräfte eine rechtliche Prüfung unter Würdigung der Gesamtumstände (Beurteilung der Lage). Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor und ist die Anwendung offensichtlich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um eine entsprechende Gefahr abzuwehren, erfolgt in Ergänzung eine Rechtsgüterabwägung sowie die Prüfung des taktischen Vorgehens. Hierbei kommt der gestuften Auswahl der Einsatzmittel eine besondere Bedeutung zu.

In besonderen Aufbauorganisationen, z. B. zur Bewältigung von Demonstrations- oder Fußballlagen, steht die Gewalt- und Zwanganwendung durch geschlossene Polizeieinheiten, z. B. Schlagstock- und Reizgaseinsatz, die Ingewahrsamnahme größerer Personengruppen und der Einsatz besonderer Führungs- und Einsatzmittel, z. B. Wasserwerfer, Sonderwagen, regelmäßig unter dem Vorbehalt des Polizeiführers. Dies wird in den Leitlinien im Einsatzbefehl ausgedrückt. Ebenso werden in den Leitlinien, die die bedeutendsten Ziele und die Einsatzphilosophie des Polizeiführers Ausdruck verleihen, grundlegende Aussagen zu Einschreitschwellen getroffen. Diesbezüglich greift der Grundsatz, dass je größer die Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. Gruppen ist, desto höher ist die Einschreitschwelle. Die Wahrung der Grundrechtsausübung, z. B. der Versammlungsfreiheit, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um diesen Prozess aktiv seitens der Polizei zu fördern, kommen spezialisierte Kräfte für die unmittelbare und mittelbare Kommunikation zum Einsatz. Die Kräfte der Taktischen Kommunikation sollen in unmittelbaren Gesprächen Personen(-gruppen) kommunikativ beeinflussen. Ergänzt werden diese Maßnahmen regelmäßig durch begleitende Lautsprecherdurchsagen. Kräfte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommunizieren vor allem über Soziale Medien mit Bürgerinnen und Bürgern, erklären polizeiliche Maßnahmen und versuchen, durch Kommunikation entsprechende Verhaltensweisen zu bewirken, die eine polizeiliche Anwendung von Gewalt und Zwang in der Folge entbehrlich machen.

Darüber hinaus werden Maßnahmen der Gewalt- und Zwangsanwendung in solchen Lagen mitsamt den auslösenden Faktoren möglichst lückenlos durch spezialisierte Kräfte der Beweissicherung dokumentiert (Video-/Fotoaufnahmen) und im Einsatzprotokollsystem festgehalten.

Im Rahmen der Nachbereitung von Einsätzen werden die entsprechenden Maßnahmen methodisch aufbereitet und in der Art und Weise der Anwendung geprüft.

Saarland:

Die Polizei des Saarlandes setzt für die hier in Rede stehenden Aufgaben ausschließlich Beamtinnen und Beamte ein, die umfassend taktisch und rechtlich hierfür aus- und fortgebildet sind und insofern auch mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs, vertraut sind.

Darüber hinaus normiert die als Basis für Einsatzkonzeptionen und auch Einsatzbefehle dienende, im Übrigen bundesweit geltende Polizeidienstvorschrift 100 bereits in Ziffer 1.1: „Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.“ An diesem übergeordneten Leitsatz orientiert die Polizei ihre gesamte Einsatzbewältigung, ggf. erfolgt darüber hinaus eine Konkretisierung bezogen auf die spezifischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Einsatzes. Formulierungen wie die einer „niedrigen Einschreitschwelle“ heben selbstverständlich weder diese Verpflichtung noch die Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, auf. Dessen sind sich die, zum Teil im Rahmen eines Hochschulstudiums ausgebildeten Beamtinnen und Beamten bewusst. Die genannte Formulierung kann vielmehr dazu bestimmt sein, die Bedeutung des Schutzes wesentlicher Rechtsgüter, insbesondere auch des Lebens und der Gesundheit Dritter sowie der Polizeikräfte im Lichte der gegebenenfalls im Vorfeld bereits erkannten Gefahren hervorzuheben. Daneben wird regelmäßig explizit z.B. darauf hingewiesen, dass die Einsatzkräfte tolerant und mit einem hohen Maß an Sensibilität agieren, dass zwischen friedlichen und gewalttätigen Beteiligten differenziert wird und dass einer gewaltfreien kommunikativen Konfliktlösung grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist. Besonders eingriffsintensive Maßnahmen, insbesondere gegen größere Personengruppen, werden zusätzlich in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage unter den Entscheidungsvorbehalt des Polizeiführers gestellt.

Sachsen:

1) Vor jedem Einsatz werden durch den Polizeiführer im Einsatzbefehl Leitlinien festgelegt, an denen sich die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung zu orientieren hat. Weiterhin können die Anwendung von Zwang und entsprechender Führungs- und Einsatzmittel (z.B. Schlagstock, Wasserwerfer) unter den Entscheidungsvorbehalt des Polizeiführers gestellt werden. Die Leitlinien und Entscheidungsvorbehalte dienen als Handlungsorientierung und haben grundsätzliche Bindungswirkung.

Grundsätzlich kommen allgemein gültige Leitlinien in Betracht hinsichtlich:

- Einschreitschwelle,
- Beachtung des Deeskalationsgebotes,
- Festlegen von Prioritäten,
- einsatzbegleitender Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Grad der Transparenz polizeilicher Taktik sowie
- Auftreten und Erscheinungsbild der Polizei.

2) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens der sächsischen Polizei bei der Bewältigung von Einsatzlagen im Zusammenhang mit sich gegen staatliche Anti-Corona-Maßnahmen richtende Versammlungen und Aufzügen wurde darüber hinaus mit Schreiben vom 30.03.2021 durch das Sächsische Staatsministerium des Innern eine entsprechende Konzeption an die Polizeidienststellen zur Umsetzung übersandt.

3) Im Einsatzbefehl für den Polizeieinsatz am 17.04.2021 wurden in Übereinstimmung mit der oben genannten Konzeption des Sächsischen Staatsministeriums des Innern u.a. folgende Leitlinien festgelegt:

- Die Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind konsequent durchzusetzen. Die Einschreitschwelle ist abhängig vom jeweiligen Störerpotenzial. Es ist abgestuft vorzugehen.
- Die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Maßnahmen ist in jeder Einsatzphase zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs.
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind mit Entschlossenheit zu verhindern bzw. zu unterbinden; dabei sind Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gezielt, schnell, offensiv, konsequent, zielgerichtet und niederschwellig zu verfolgen.
- Gegen Gewalt ist bei niedriger Einschreitschwelle eigenverantwortlich, schnell und offensiv im Rahmen der gemeinsam vorabgestimmten taktischen Konzepte vorzugehen.

Sachsen-Anhalt:

Grundsätzlich werden polizeiliche Einsätze unter Einbeziehung von Lagekenntnissen, zur Verfügung stehenden Einsatzkräften und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage vorbereitet. Zudem ergehen zur Bewältigung komplexer Einsatzlagen, wie z.B. Versammlungen, entsprechende Leitlinien, die insbesondere das Ermessen bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang in der konkreten Einsatzlage konkretisieren.

In Sachsen-Anhalt besteht zudem die Möglichkeit, sich bei der polizeilichen Einsatzbewältigung so genannter Konfliktmanager zu bedienen. Deren Aufgabe im Einsatz besteht darin, die Transparenz polizeilicher Maßnahmen zu erhöhen und die polizeilichen Leitlinien zu erörtern, um somit zu einer konfliktfreien Einsatzbewältigung beizutragen. Zudem erfolgt bei größeren Einsätzen eine strukturierte Einsatznachbereitung. Gerade herausragende polizeiliche Einsätze werden hier konstruktiv-kritisch in Gesprächen und Führungskräftebesprechungen erörtert.

Schleswig-Holstein:

Grundsätzlich wird in Einsatzbefehlen eine Einschreitschwelle bezüglich der Anwendung unmittelbaren Zwangs definiert und zudem der Einsatz bestimmter Zwangsmittel, z.B. der Einsatz von Wasserwerfern, unter Vorbehalt einer definierten Führungsebene gestellt. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang darf unabhängig von definierten Eingriffsschwellen nur erfolgen, wenn sie in dem konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, andernfalls ist sie nicht rechtmäßig.

Thüringen:

Für Polizeieinsätze im Rahmen von Versammlungslagen gibt es Einsatzbefehle, die durch die bundesweit geltenden Polizeidienstvorschriften standardisiert sind. Sie enthalten grundsätzlich

bindende Leitlinien, die den Einsatzkräften als Handlungsorientierung dienen. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur Einschreitschwelle und zur Deeskalation. Zudem können bestimmte Arten der Anwendung des sog. unmittelbaren Zwanges, also die Anwendung körperlicher Gewalt und entsprechender Führungs- und Einsatzmittel (z.B. Wasserwerfer), unter den Entscheidungsvorbehalt des Polizeiführers oder eines von ihm bestimmten Vertreters gestellt werden, wodurch eine zusätzliche Prüfstufe etabliert wird.

Neben den allgemeinen organisatorischen Maßnahmen ist, ist über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die eingesetzten Kräfte vor Ort an-hand der konkreten Umstände des Einzelfalles und unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgebotes zu entscheiden.

Schuldhafte Verstöße gegen diese Vorgaben können für die eingesetzten Kräfte sowohl strafrechtliche als auch disziplinarrechtliche Konsequenzen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst haben.

Die rechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns sowie die praktische Anwendung der Einsatz- und Handlungsgrundsätze sind wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Polizeivollzugskräften, insbesondere des polizeilichen Einsatztrainings.

Bund:

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizeien des Bundes wird ein situativ angemessenes und abgestuftes Vorgehen im Umgang mit dem polizeilichen Gegenüber geschult. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) eine besondere Bedeutung zu. Der Einsatz von Waffen und weiteren Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt ist dabei immer nachrangig gegenüber kommunikativen bzw. deeskalierenden Maßnahmen einzusetzen. Jede hoheitliche Maßnahme ist rechtlich durch den Polizeivollzugsbeamten vorab u.a. auf die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Unabhängig davon steht es den jeweiligen Polizeiführern frei, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in den jeweiligen Einsatzbefehlen/Einsatzanweisungen gesondert herauszustellen.

So hat sich bspw. der Polizeiführer der Bundespolizei für den Einsatz anlässlich des Transportes von radioaktiven Abfällen auf dem Schienenweg von Nordenham nach Biblis im Jahr 2020 dafür entschieden, auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der konsequenten und zügigen Beseitigung von Störungen besonders hinzuweisen.

Weiterhin wird im Rahmen der Einsatznachbereitung gewährleistet, dass Einsatzanweisungen u.a. mit Blick auf ihren Regelungsinhalt und Klarheit der Ausführungen regelmäßig überprüft werden. Die Ergebnisse fließen in zukünftige Einsatzanweisungen ein und gewährleisten somit auch eine stetige Fortentwicklung bei der Einsatzbewältigung, auch mit Blick auf die Anwendung von Zwangsmaßnahmen.